

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2013

Nr. 275

ausgegeben am 6. August 2013

Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte^{1 2}

Beschlossen am 4. November 1998

Inkrafttreten: 1. November 1998

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte -
gestützt auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grund-
freiheiten und deren Protokolle -
erlässt die folgende Verfahrensordnung:

Art. 1³

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verfahrensordnung bezeichnet, wenn sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt:

- a) "Konvention" die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten und deren Protokolle;
- b) "Plenum" den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Plenarsitzung;
- c) "Grosse Kammer" die Grosse Kammer mit siebzehn Richtern, die nach Art. 26 Abs. 1 der Konvention gebildet wird;

1 Übersetzung des englischen und französischen Originaltextes.

2 Diese neue Fassung (Stand 1. Mai 2013) ersetzt die bisherige mit LGBl. 2000 Nr. 92 veröffentlichte Fassung. Die Anlagen werden im Landesgesetzblatt nicht veröffentlicht. Ihre Texte können auf der Internetseite des Gerichtshofs unter www.echr.coe.int eingesehen werden.

3 In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 und am 13. November 2006 geänderten Fassung.

- d) "Sektion" eine Kammer, die vom Plenum nach Art. 25 Bst. b der Konvention für einen bestimmten Zeitraum gebildet wird, und "Sektionspräsident" den Richter, der vom Plenum nach Art. 25 Bst. c der Konvention zum Präsidenten dieser Sektion gewählt wird;
- e) "Kammer" eine Kammer mit sieben Richtern, die nach Art. 26 Abs. 1 der Konvention gebildet wird, und "Kammerpräsident" den Richter, der in einer solchen "Kammer" den Vorsitz führt;
- f) "Komitee" einen Ausschuss mit drei Richtern, der nach Art. 26 Abs. 1 der Konvention gebildet wird, und "Komiteepäsident" den Richter, der in einem solchen "Komitee" den Vorsitz führt;
- g) "Einzelrichterbesetzung" einen Einzelrichter, der nach Art. 26 Abs. 1 der Konvention tagt;
- h) "Gerichtshof" gleichermassen das Plenum, die Grosse Kammer, eine Sektion, eine Kammer, ein Komitee, einen Einzelrichter oder den in Art. 43 Abs. 2 der Konvention erwähnten Ausschuss von fünf Richtern;
- i) "Richter ad hoc" jede Person, die nach Art. 26 Abs. 4 der Konvention und nach Art. 29 dieser Verfahrensordnung als Mitglied der Grossen Kammer oder einer Kammer benannt wird;
- j) "Richter" die Richter, die von der Parlamentarischen Versammlung des Europarats gewählt werden, und die Richter ad hoc;
- k) "berichterstattender Richter" einen Richter, der mit den in den Art. 48 und 49 vorgesehenen Aufgaben betraut ist;
- l) "nichtrichterlicher Berichterstatter" einen Angehörigen der Kanzlei, der beauftragt ist, die Einzelrichterbesetzungen nach Art. 24 Abs. 2 der Konvention zu unterstützen;
- m) "Delegierter" einen Richter, den die Kammer zum Mitglied einer Delegation ernennt, und "Delegationsleiter" den Delegierten, den die Kammer zum Leiter ihrer Delegation ernennt;
- n) "Delegation" ein Organ, das sich zusammensetzt aus Delegierten, Angehörigen der Kanzlei und jeder anderen Person, welche die Kammer zur Unterstützung der Delegation ernennt;
- o) "Kanzler" je nach Zusammenhang den Kanzler des Gerichtshofs oder den Kanzler einer Sektion;
- p) "Partei" und "Parteien":
 - die beschwerdeführenden oder die beschwerdegegenerischen Vertragsparteien;
 - den Beschwerdeführer (natürliche Person, nichtstaatliche Organisation oder Personengruppe), der den Gerichtshof nach Art. 34 der Konvention anruft;

- q) "Drittbeteiligter" jede Vertragspartei, jede betroffene Person oder den Menschenrechtskommissar des Europarats, der beziehungsweise die nach Art. 36 Abs. 1, 2 und 3 der Konvention von dem Recht Gebrauch macht, schriftlich Stellung zu nehmen und an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, oder dem beziehungsweise der dazu Gelegenheit gegeben wird;
- r) "mündliche Verhandlung" und "mündliche Verhandlungen" die mündlichen Verfahren, welche die Zulässigkeit und/oder die Begründetheit einer Beschwerde zum Gegenstand haben oder in Zusammenhang mit einem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Erstattung eines Gutachtens, einem Antrag einer Partei oder des Ministerkomitees auf Auslegung eines Urteils oder einer Frage in Bezug auf die mögliche Nichterfüllung einer Verpflichtung, mit welcher der Gerichtshof nach Art. 46 Abs. 4 der Konvention befasst werden kann, durchgeführt werden;
- s) "Ministerkomitee" das Ministerkomitee des Europarats;
- t) "früherer Gerichtshof" und "Kommission" den Europäischen Gerichtshof und die Europäische Kommission für Menschenrechte nach dem früheren Art. 19 der Konvention.

Titel I

Organisation und Arbeitsweise des Gerichtshofs

Kapitel I

Die Richter

Art. 2¹

Berechnung der Amtszeit

1) Ist der Sitz im Zeitpunkt der Wahl des Richters frei, oder findet die Wahl weniger als drei Monate vor dem Tag statt, an dem der Sitz frei wird, so beginnt die Amtszeit mit der Aufnahme der Tätigkeit, spätestens aber drei Monate nach der Wahl.

¹ In der vom Gerichtshof am 13. November 2006 und 2. April 2012 geänderten Fassung.

2) Findet die Wahl des Richters mehr als drei Monate vor dem Tag statt, an dem der Sitz frei wird, so beginnt die Amtszeit an dem Tag, an dem der Sitz frei wird.

3) Ein gewählter Richter bleibt nach Art. 23 Abs. 3 der Konvention im Amt, bis sein Nachfolger den Eid geleistet oder die Erklärung abgegeben hat, die in Art. 3 dieser Verfahrensordnung vorgesehen sind.

Art. 3

Eid oder feierliche Erklärung

1) Jeder gewählte Richter hat vor Aufnahme seiner Tätigkeit in der ersten Sitzung des Plenums, an der er nach seiner Wahl teilnimmt, oder nötigenfalls vor dem Präsidenten des Gerichtshofs folgenden Eid zu leisten oder folgende feierliche Erklärung abzugeben:

"Ich schwöre," - oder "Ich erkläre feierlich," - "dass ich mein Amt als Richter ehrenhaft, unabhängig und unparteiisch ausüben und das Beratungsgeheimnis wahren werde."

2) Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

Art. 4¹

Unvereinbarkeit

1) Nach Art. 21 Abs. 3 der Konvention dürfen die Richter während ihrer Amtszeit keine politische, administrative oder berufliche Tätigkeit ausüben, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit oder mit den Erfordernissen der Vollzeitbeschäftigung in diesem Amt unvereinbar ist. Jeder Richter hat dem Präsidenten des Gerichtshofs jede Nebentätigkeit anzuzeigen. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Präsidenten und dem betroffenen Richter entscheidet das Plenum alle sich stellenden Fragen.

2) Ein ehemaliger Richter darf, gleichviel in welcher Eigenschaft, eine Partei oder einen Drittbeteiligten in einem Verfahren vor dem Gerichtshof über eine Beschwerde, die vor seinem Ausscheiden aus dem Amt erhoben wurde, nicht vertreten. In Bezug auf danach erhobene Beschwerden darf ein ehemaliger Richter, gleichviel in welcher Eigenschaft, eine Partei oder einen Drittbeteiligten in einem Verfahren vor dem Ge-

¹ In der vom Gerichtshof am 29. März 2010 geänderten Fassung.

richtshof nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach seinem Ausscheiden aus dem Amt vertreten.

Art. 5¹

Rangordnung

1) Die gewählten Richter folgen im Rang dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie den Sektionspräsidenten; untereinander bestimmt sich ihr Rang nach dem Tag der Aufnahme ihrer Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 1 und 2.

2) Der Rang der Vizepräsidenten des Gerichtshofs, die am selben Tag in dieses Amt gewählt werden, richtet sich nach der Dauer ihrer Amtsausübung als Richter. Bei gleicher Dauer bestimmt sich ihr Rang nach dem Lebensalter. Die gleiche Regelung gilt für die Sektionspräsidenten.

3) Der Rang der am selben Tag gewählten Richter richtet sich nach ihrem Lebensalter.

4) Die Richter ad hoc folgen im Rang den gewählten Richtern; untereinander bestimmt sich ihr Rang nach dem Lebensalter.

Art. 6

Rücktritt

Die Rücktrittserklärung eines Richters wird an den Präsidenten des Gerichtshofs gerichtet, der sie an den Generalsekretär des Europarats weiterleitet. Vorbehaltlich des Art. 24 Abs. 4 am Ende und des Art. 26 Abs. 3 wird durch den Rücktritt der Sitz des Richters frei.

Art. 7

Amtsenthebung

Ein Richter kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn die anderen Richter im Plenum mit der Mehrheit von zwei Dritteln der im Amt befindlichen gewählten Richter beschliessen, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Der betroffene Richter ist zuvor

¹ In der vom Gerichtshof am 14. Mai 2007 geänderten Fassung.

vom Plenum anzuhören. Jeder Richter kann das Amtsenthebungsverfahren in Gang setzen.

Kapitel II¹

Präsidialämter des Gerichtshofs und Rolle des Präsidiums

Art. 8²

Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie der Präsidenten und Vizepräsidenten der Sektionen

1) Das Plenum wählt seinen Präsidenten, seine beiden Vizepräsidenten und die Sektionspräsidenten für eine Amtszeit von drei Jahren, die sich jedoch nicht über ihre Amtszeit als Richter hinaus erstrecken kann.

2) Ebenso wählt jede Sektion für eine Amtszeit von drei Jahren einen Vizepräsidenten, der den Sektionspräsidenten im Verhinderungsfall ersetzt.

3) Ein nach Abs. 1 oder 2 gewählter Richter kann in ein gleichrangiges Amt nur einmal wiedergewählt werden. Diese Begrenzung der Zahl der Amtszeiten steht der einmaligen Wiederwahl eines Richters, der am Tag des Inkrafttretens³ dieser Änderung des Art. 8 ein in den Abs. 1 und 2 beschriebenes Amt innehat, in ein gleichrangiges Amt nicht entgegen.

4) Die Präsidenten und die Vizepräsidenten führen ihre Geschäfte bis zur Wahl ihrer Nachfolger weiter.

5) Die in Abs. 1 vorgesehenen Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt. Stimmberechtigt sind nur die anwesenden gewählten Richter. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit der anwesenden gewählten Richter, so finden ein oder mehrere weitere Wahlgänge statt, bis ein Kandidat die absolute Mehrheit erreicht hat. Nach jedem Wahlgang scheidet alle Bewerber aus, die weniger als fünf Stimmen erhalten haben. Von den verbleibenden Bewerbern scheidet derjenige, der die wenigsten Stimmen erhalten hat, ebenfalls aus. Trifft dies auf mehrere Bewerber zu, so scheidet nur der nach Art. 5 rangjüngste Bewerber aus. Bei Stimmengleichheit zwischen zwei Bewerbern im letzten Wahlgang wird dem nach Art. 5 rangälteren Richter der Vorzug gegeben.

¹ In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.

² In der vom Gerichtshof am 7. November 2005, 20. Februar 2012 und 14. Januar 2013 geänderten Fassung.

³ 1. Dezember 2005

6) Die Vorschriften in Abs. 5 sind auf die in Abs. 2 vorgesehenen Wahlen anzuwenden. Ist jedoch mehr als ein Wahlgang erforderlich, damit einer der Kandidaten die absolute Mehrheit erreicht, scheidet nach jedem Wahlgang nur der Kandidat aus, der die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Art. 9

Aufgaben des Präsidenten des Gerichtshofs

1) Der Präsident leitet Arbeit und Verwaltung des Gerichtshofs. Er vertritt den Gerichtshof und nimmt insbesondere dessen Beziehungen zu den Dienststellen des Europarats wahr.

2) Er hat den Vorsitz in den Sitzungen des Plenums, der Grossen Kammer und des Ausschusses von fünf Richtern.

3) An der Prüfung der Rechtssachen, die von den Kammern behandelt werden, nimmt der Präsident nicht teil, es sei denn, er ist der für die betroffene Vertragspartei gewählte Richter.

Art. 9A¹

Rolle des Präsidiums

- 1)
 - a) Der Gerichtshof hat ein Präsidium, bestehend aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie den Sektionspräsidenten. Ist ein Vizepräsident oder ein Sektionspräsident verhindert, an einer Sitzung des Präsidiums teilzunehmen, so wird er durch den Vizepräsidenten der Sektion vertreten, andernfalls durch das Mitglied der Sektion, das ihm in der Rangordnung nach Art. 5 unmittelbar folgt.
 - b) Das Präsidium kann jedes andere Mitglied des Gerichtshofs oder jede andere Person, deren Anwesenheit es für erforderlich hält, zu seinen Sitzungen laden.
- 2) Das Präsidium wird vom Kanzler und von den Stellvertretenden Kanzlern unterstützt.

¹ Vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 eingefügt.

3) Aufgabe des Präsidiums ist die Unterstützung des Präsidenten bei der Erfüllung seiner Aufgabe, Arbeit und Verwaltung des Gerichtshofs zu leiten. Zu diesem Zweck kann der Präsident das Präsidium mit jeder Verwaltungs- oder aussergerichtlichen Angelegenheit befassen, die in seinen Zuständigkeitsbereich fällt.

4) Das Präsidium erleichtert ferner die Abstimmung zwischen den Sektionen des Gerichtshofs.

5) Der Präsident kann das Präsidium konsultieren, bevor er nach Art. 32 Verfahrensordnungen praktischer Natur erlässt oder die nach Art. 17 Abs. 4 vom Kanzler vorbereitete allgemeine Weisung genehmigt.

6) Das Präsidium kann dem Plenum zu jeder Frage Bericht erstatten. Es kann dem Plenum ferner Vorschläge unterbreiten.

7) Über jede Sitzung des Präsidiums wird ein Protokoll in den beiden Amtssprachen des Gerichtshofs aufgenommen und an die Richter verteilt. Der Sekretär des Präsidiums wird vom Kanzler im Einvernehmen mit dem Präsidenten bestimmt.

Art. 10

Aufgaben der Vizepräsidenten des Gerichtshofs

Die Vizepräsidenten des Gerichtshofs unterstützen den Präsidenten des Gerichtshofs. Sie vertreten ihn, wenn er verhindert oder das Amt des Präsidenten nicht besetzt ist oder wenn er darum ersucht. Die Vizepräsidenten sind auch als Sektionspräsidenten tätig.

Art. 11

Vertretung des Präsidenten und der Vizepräsidenten des Gerichtshofs

Sind der Präsident und die Vizepräsidenten des Gerichtshofs gleichzeitig verhindert oder sind ihre Ämter gleichzeitig nicht besetzt, so werden die Amtspflichten des Präsidenten von einem der Sektionspräsidenten oder, falls keiner von ihnen verfügbar ist, von einem anderen gewählten Richter entsprechend der in Art. 5 festgelegten Rangordnung wahrgenommen.

Art. 12¹*Präsidenten der Sektionen und Kammern*

Die Sektionspräsidenten haben den Vorsitz in den Sitzungen der Sektion und der Kammern, deren Mitglieder sie sind, und leiten die Arbeit der Sektion. Die Vizepräsidenten der Sektionen vertreten sie im Verhinderungsfall oder wenn das Amt des Sektionspräsidenten nicht besetzt ist oder auf dessen Ersuchen hin. Andernfalls vertreten die Richter der Sektion und der Kammern den Sektionspräsidenten entsprechend der in Art. 5 festgelegten Rangordnung.

Art. 13²*Ausschluss vom Vorsitz*

Die Richter des Gerichtshofs sind vom Vorsitz in Rechtssachen ausgeschlossen, in denen eine Vertragspartei, deren Staatsangehörige sie sind oder für die sie gewählt wurden, Partei ist, oder an denen sie als nach Art. 29 Abs. 1 Bst. a oder Art. 30 Abs. 1 benannte Richter mitwirken.

Art. 14

Ausgewogene Vertretung der Geschlechter

Bei den nach diesem und dem folgenden Kapitel vorzunehmenden Ernennungen verfolgt der Gerichtshof eine Politik, die auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter gerichtet ist.

1 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

2 In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.

Kapitel III

Die Kanzlei

Art. 15

Wahl des Kanzlers

1) Das Plenum wählt den Kanzler des Gerichtshofs. Die Bewerber müssen hohes sittliches Ansehen geniessen und über die juristischen, administrativen und sprachlichen Kenntnisse sowie die Erfahrung verfügen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

2) Der Kanzler wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Er kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn die Richter in Plenarsitzung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der im Amt befindlichen gewählten Richter beschliessen, dass er die erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt. Er ist zuvor vom Plenum anzuhören. Jeder Richter kann das Amtsenthebungsverfahren in Gang setzen.

3) Die in diesem Artikel vorgesehenen Wahlen finden in geheimer Abstimmung statt; stimmberechtigt sind nur die anwesenden gewählten Richter. Erreicht kein Bewerber die absolute Mehrheit der anwesenden gewählten Richter, so findet zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit wird, sofern vorhanden, der Bewerberin der Vorzug gegeben, sonst der älteren Person.

4) Vor Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Kanzler vor dem Plenum oder nötigenfalls vor dem Präsidenten des Gerichtshofs folgenden Eid zu leisten oder folgende feierliche Erklärung abzugeben:

"Ich schwöre," - oder "Ich erkläre feierlich," - "dass ich meine Aufgaben als Kanzler des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit grösster Pflichttreue, Verschwiegenheit und Gewissenhaftigkeit erfüllen werde."

Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

Art. 16

Wahl der Stellvertretenden Kanzler

1) Das Plenum wählt ausserdem zwei Stellvertretende Kanzler unter den Voraussetzungen, nach dem Verfahren und für die Amtszeit, die in Art. 15 vorgeschrieben sind. Das für die Amtsenthebung des Kanzlers vorgesehene Verfahren findet auch für die Amtsenthebung der Stellvertretenden Kanzler Anwendung. Der Gerichtshof hört in beiden Fällen zuvor den Kanzler an.

2) Vor Aufnahme ihrer Tätigkeit haben die Stellvertretenden Kanzler vor dem Plenum oder nötigenfalls vor dem Präsidenten des Gerichtshofs entsprechend den für den Kanzler geltenden Vorschriften einen Eid zu leisten oder eine feierliche Erklärung abzugeben. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

Art. 17

Aufgaben des Kanzlers

1) Der Kanzler unterstützt den Gerichtshof bei der Erfüllung seiner Aufgaben; er trägt die Verantwortung für Organisation und Tätigkeit der Kanzlei, wobei er dem Präsidenten des Gerichtshofs untersteht.

2) Der Kanzler bewahrt das Archiv des Gerichtshofs; die beim Gerichtshof aus- und eingehende Korrespondenz und die Zustellungen betreffend die beim Gerichtshof anhängigen oder anhängig zu machenden Rechtssachen werden über ihn geleitet.

3) Soweit es mit der ihm durch sein Amt auferlegten Schweigepflicht vereinbar ist, erteilt der Kanzler Auskunft auf Anfragen über die Tätigkeit des Gerichtshofs, insbesondere gegenüber der Presse.

4) Die Arbeit der Kanzlei wird durch eine vom Kanzler vorbereitete und vom Präsidenten des Gerichtshofs genehmigte allgemeine Weisung geregelt.

Art. 18¹*Organisation der Kanzlei*

1) Die Kanzlei besteht aus ebenso vielen Sektionskanzleien wie der Gerichtshof Sektionen bildet, sowie aus den Stellen, die erforderlich sind, um die vom Gerichtshof benötigten rechtlichen und administrativen Dienstleistungen zu erbringen.

2) Der Sektionskanzler unterstützt die Sektion bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; dabei kann ihm ein Stellvertretender Sektionskanzler zur Seite stehen.

3) Die Kanzleibediensteten werden vom Kanzler unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs eingestellt. Die Ernennung des Kanzlers und des Stellvertretenden Kanzlers erfolgt nach den Art. 15 und 16.

Art. 18A²*Nichtrichterliche Berichterstatter*

1) Wenn der Gerichtshof in Einzelrichterbesetzung tagt, wird er von nichtrichterlichen Berichterstattern unterstützt, die ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Präsidenten des Gerichtshofs ausüben. Sie gehören der Kanzlei des Gerichtshofs an.

2) Die nichtrichterlichen Berichterstatter werden vom Präsidenten des Gerichtshofs auf Vorschlag des Kanzlers bestimmt. Die Sektionskanzler und Stellvertretenden Sektionskanzler nach Art. 18 Abs. 2 dieser Verfahrensordnung sind von Amts wegen als nichtrichterliche Berichterstatter tätig.

1 In der vom Gerichtshof am 13. November 2006 und 2. April 2012 geänderten Fassung.

2 Vom Gerichtshof am 13. November 2006 eingefügt und am 14. Januar 2013 geändert.

Kapitel IV

Die Arbeitsweise des Gerichtshofs

Art. 19

Sitz des Gerichtshofs

1) Der Gerichtshof hat seinen Sitz in Strassburg, dem Sitz des Europarats. Der Gerichtshof kann jedoch, wenn er es für zweckmässig hält, seine Tätigkeit an einem anderen Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten des Europarats ausüben.

2) Der Gerichtshof kann in jedem Stadium der Prüfung einer Beschwerde beschliessen, dass es notwendig ist, selbst oder durch eines oder mehrere seiner Mitglieder an einem anderen Ort eine Untersuchung vorzunehmen oder jede andere Aufgabe zu erledigen.

Art. 20

Sitzungen des Plenums

1) Der Präsident beruft den Gerichtshof zu einer Plenarsitzung ein, sobald es die dem Gerichtshof nach der Konvention und dieser Verfahrensordnung obliegenden Aufgaben erfordern. Der Präsident beruft eine Plenarsitzung ein, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Gerichtshofs es verlangt, jedenfalls aber einmal im Jahr zur Erörterung von Verwaltungsfragen.

2) Für die Beschlussfähigkeit des Plenums ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der im Amt befindlichen gewählten Richter erforderlich.

3) Wird die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl nicht erreicht, so vertagt der Präsident die Sitzung.

Art. 21

Andere Sitzungen des Gerichtshofs

1) Die Grosse Kammer, die Kammern und die Komitees tagen ständig. Der Gerichtshof legt jedoch jedes Jahr auf Vorschlag seines Präsidenten Sitzungsperioden fest.

2) In dringenden Fällen kann der Präsident die Grosse Kammer und die Kammern auch ausserhalb dieser Sitzungsperioden einberufen.

Art. 22

Beratungen

1) Der Gerichtshof berät in nichtöffentlicher Sitzung. Seine Beratungen bleiben geheim.

2) Nur die Richter nehmen an den Beratungen teil. Der Kanzler oder die als sein Vertreter bestimmte Person sowie diejenigen weiteren Kanzleibediensteten und Dolmetscher, deren Hilfe für erforderlich erachtet wird, sind bei den Beratungen anwesend. Die Zulassung anderer Personen bedarf einer besonderen Entscheidung des Gerichtshofs.

3) Vor jeder Abstimmung über eine Frage, die dem Gerichtshof vorgelegt wird, fordert der Präsident die Richter auf, ihre Meinung zu äussern.

Art. 23

Abstimmungen

1) Die Entscheidungen des Gerichtshofs werden von den anwesenden Richtern mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt, und liegt weiterhin Stimmengleichheit vor, so gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Dieser Absatz gilt, soweit diese Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt.

2) Die Entscheidungen und Urteile der Grossen Kammer und der Kammern werden von den jeweils tagenden Richtern mit Stimmenmehrheit angenommen. Bei den Schlussabstimmungen über Zulässigkeit und Begründetheit einer Beschwerde sind Enthaltungen nicht zulässig.

3) In der Regel erfolgen die Abstimmungen durch Handzeichen. Der Präsident kann eine namentliche Abstimmung durchführen, und zwar in umgekehrter Reihenfolge der Rangordnung.

4) Jede Frage, über die abzustimmen ist, wird genau formuliert.

Art. 23A¹*Entscheidung durch stillschweigende Zustimmung*

Hat der Gerichtshof ausserhalb einer angesetzten Sitzung über eine Verfahrensfrage oder eine andere Frage zu entscheiden, so kann der Präsident anordnen, dass den Richtern die Entscheidung im Entwurf zuzuleiten und für ihre Stellungnahme eine Frist zu setzen ist. Erheben die Richter keine Einwände, so gilt der Vorschlag nach Ablauf der Frist als angenommen.

Kapitel V

Zusammensetzung des GerichtshofsArt. 24²*Zusammensetzung der Grossen Kammer*

1) Die Grosse Kammer besteht aus siebzehn Richtern und mindestens drei Ersatzrichtern.

2)

- a) Der Grossen Kammer gehören der Präsident und die Vizepräsidenten des Gerichtshofs sowie die Sektionspräsidenten an. Ist ein Vizepräsident des Gerichtshofs oder ein Sektionspräsident an der Teilnahme an einer Sitzung der Grossen Kammer verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten der betreffenden Sektion vertreten.
- b) Der für die betroffene Vertragspartei gewählte Richter oder gegebenenfalls der nach Art. 29 oder Art. 30 benannte Richter gehört der Grossen Kammer nach Art. 26 Abs. 4 und 5 der Konvention von Amts wegen an.
- c) In Rechtssachen, die nach Art. 30 der Konvention an die Grosse Kammer abgegeben werden, gehören der Grossen Kammer auch die Mitglieder der Kammer an, welche die Sache abgegeben hat.

1 Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

2 In der vom Gerichtshof am 8. Dezember 2000, 13. Dezember 2004, 4. Juli und 7. November 2005 und 29. Mai und 13. November 2006 geänderten Fassung.

- d) In Rechtssachen, die nach Art. 43 der Konvention an die Grosse Kammer verwiesen werden, gehört der Grossen Kammer kein Richter an, welcher der Kammer angehörte, die das Urteil in der verwiesenen Rechtssache gefällt hat, mit Ausnahme des Präsidenten jener Kammer und des Richters, der ihr für den betroffenen Vertragsstaat angehörte, ebenso wenig ein Richter, welcher der Kammer oder den Kammern angehörte, die über die Zulässigkeit der Beschwerde entschieden haben.
- e) Die Richter und Ersatzrichter, welche die Grosse Kammer jeweils in einer ihr vorgelegten Rechtssache vervollständigen sollen, werden aus dem Kreis der verbleibenden Richter vom Präsidenten des Gerichtshofs im Beisein des Kanzlers durch das Los bestimmt. Die Einzelheiten des Losverfahrens werden unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer geographisch ausgewogenen Zusammensetzung, die den unterschiedlichen Rechtssystemen der Vertragsparteien Rechnung trägt, vom Plenum festgelegt.
- f) Bei der Prüfung eines Antrags auf Erstattung eines Gutachtens nach Art. 47 der Konvention wird die Grosse Kammer nach Abs. 2 Bst. a und e gebildet.
- g) Bei der Prüfung eines Antrags nach Art. 46 Abs. 4 der Konvention gehören der Grossen Kammer neben den unter den Bst. a und b erwähnten Richtern die Mitglieder der Kammer oder des Komitees an, welche beziehungsweise welches das Urteil in der betreffenden Rechtssache gefällt hat. Wurde das Urteil von einer Grossen Kammer gefällt, so wird die Grosse Kammer so wie die ursprüngliche Grosse Kammer gebildet. In allen Rechtssachen, auch in denjenigen, in denen die ursprüngliche Grosse Kammer nicht erneut gebildet werden kann, werden die Richter und Ersatzrichter, welche die Grosse Kammer vervollständigen sollen, nach Bst. e bestimmt.

3) Sind Richter verhindert, so werden sie durch Ersatzrichter vertreten, die in der Reihenfolge nach Abs. 2 Bst. e bestimmt werden.

4) Die so bestimmten Richter und Ersatzrichter bleiben für die Prüfung der Rechtssache Mitglieder der Grossen Kammer, bis das Verfahren abgeschlossen ist. Sie setzen ihre Tätigkeit in einer Rechtssache auch nach Ablauf ihrer Amtszeit fort, wenn sie an der Prüfung der Begründetheit teilgenommen haben. Diese Bestimmungen gelten auch für das Verfahren zur Erstattung von Gutachten.

5)

- a) Der Ausschuss von fünf Richtern der Grossen Kammer, der einen nach Art. 43 der Konvention vorgelegten Antrag zu prüfen hat, besteht aus:

- dem Präsidenten des Gerichtshofs; ist der Präsident des Gerichtshofs verhindert, so wird er durch den rangälteren Vizepräsidenten des Gerichtshofs vertreten;
 - zwei Sektionspräsidenten, die im Rotationsverfahren bestimmt werden; ist ein so bestimmter Sektionspräsident verhindert, so wird er durch den Vizepräsidenten der Sektion vertreten;
 - zwei Richtern, die im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Richter bestimmt werden, die von den verbleibenden Sektionen zur Mitwirkung im Ausschuss für sechs Monate gewählt wurden;
 - mindestens zwei Ersatzrichtern, die im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Richter bestimmt werden, die von den Sektionen zur Mitwirkung im Ausschuss für sechs Monate gewählt wurden.
- b) Prüft der Ausschuss einen Antrag auf Verweisung, so gehört ihm kein Richter an, der an der Prüfung der Zulässigkeit oder der Begründetheit der betreffenden Rechtssache teilgenommen hat.
- c) Ein Richter, der für eine von einem Antrag auf Verweisung betroffene Vertragspartei gewählt wurde oder Staatsangehöriger einer solchen ist, kann nicht Mitglied des Ausschusses sein, wenn der Ausschuss diesen Antrag prüft. Ein gewählter Richter, der von der betroffenen Vertragspartei nach Art. 29 oder 30 benannt worden ist, ist von der Prüfung eines solchen Antrags ebenfalls ausgeschlossen.
- d) Ist ein Mitglied des Ausschusses aus einem unter Bst. b oder c genannten Grund verhindert, so wird es durch einen Ersatzrichter vertreten, der im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Richter bestimmt wird, die von den Sektionen zur Mitwirkung im Ausschuss für sechs Monate gewählt wurden.

Art. 25

Bildung der Sektionen

1) Die in Art. 25 Bst. b der Konvention vorgesehenen Kammern (in dieser Verfahrensordnung als "Sektionen" bezeichnet) werden auf Vorschlag des Präsidenten vom Plenum gebildet, und zwar für drei Jahre, von der Wahl der in Art. 8 dieser Verfahrensordnung genannten Inhaber der Präsidialämter an gerechnet. Es werden mindestens vier Sektionen gebildet.

2) Jeder Richter ist Mitglied einer Sektion. Die Zusammensetzung der Sektionen soll sowohl in geographischer Hinsicht als auch in Bezug auf die Vertretung der Geschlechter ausgewogen sein und den unterschiedlichen Rechtssystemen der Vertragsparteien Rechnung tragen.

3) Scheidet ein Richter vor Ablauf des Zeitabschnitts, für den die Sektion gebildet wurde, aus dem Gerichtshof aus, so wird er durch seinen Nachfolger beim Gerichtshof als Mitglied der Sektion ersetzt.

4) Wenn es die Umstände erfordern, kann der Präsident des Gerichtshofs ausnahmsweise die Zusammensetzung der Sektionen ändern.

5) Auf Vorschlag des Präsidenten kann das Plenum eine zusätzliche Sektion bilden.

Art. 26¹

Bildung der Kammern

1) Die Kammern mit sieben Richtern, die in Art. 26 Abs. 1 der Konvention für die Prüfung der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen vorgesehen sind, werden wie folgt aus den Sektionen gebildet:

- a) Der Kammer gehören vorbehaltlich des Abs. 2 sowie des Art. 28 Abs. 4, letzter Satz, für jede Rechtssache der Sektionspräsident und der für eine betroffene Vertragspartei gewählte Richter an. Ist der Letztere nicht Mitglied der Sektion, der die Beschwerde nach Art. 51 oder 52 dieser Verfahrensordnung zugeteilt wurde, so gehört er der Kammer nach Art. 26 Abs. 4 der Konvention von Amts wegen an. Ist dieser Richter verhindert oder befangen, so findet Art. 29 dieser Verfahrensordnung Anwendung.
- b) Die anderen Mitglieder der Kammer werden vom Sektionspräsidenten im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Mitglieder der Sektion bestimmt.
- c) Die Mitglieder der Sektion, die nicht auf diese Weise bestimmt wurden, sind in der betreffenden Rechtssache Ersatzrichter.

2) Der für eine betroffene Vertragspartei gewählte Richter oder gegebenenfalls der nach Art. 29 oder 30 benannte gewählte Richter oder Richter ad hoc kann vom Kammerpräsidenten von der Teilnahme an Sitzungen, die der Vorbereitung oder Verfahrensfragen gewidmet sind, befreit werden. Für die Zwecke solcher Sitzungen wird vermutet, die betroffene Vertragspartei habe nach Art. 29 Abs. 1 an Stelle dieses Richters den ersten Ersatzrichter benannt.

¹ In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

3) Auch nach Ende ihrer Amtszeit bleiben die Richter in den Rechts-sachen tätig, in denen sie an der Prüfung der Begründetheit teilgenom-men haben.

Art. 27¹

Komitees

1) Nach Art. 26 Abs. 1 der Konvention werden Komitees aus drei derselben Sektion angehörenden Richtern gebildet. Die Zahl der Komitees wird vom Präsidenten des Gerichtshofs nach Anhörung der Sektionspräsidenten bestimmt.

2) Die Komitees werden im Rotationsverfahren aus dem Kreis der Mitglieder jeder Sektion mit Ausnahme ihres Präsidenten für zwölf Monate gebildet.

3) Sektionsmitglieder, die nicht Mitglieder eines Komitees sind, können berufen werden, verhinderte Mitglieder zu ersetzen.

4) Komiteepäsident ist das innerhalb der Sektion jeweils rangälteste Mitglied.

Art. 27A²

Einzelrichterbesetzung

1) Nach Art. 26 Abs. 1 der Konvention wird eine Einzelrichterbesetzung eingeführt. Nach Anhörung des Präsidiums bestimmt der Präsident des Gerichtshofs die Zahl der zu ernennenden Einzelrichter und nimmt die Ernennungen vor. Der Präsident erstellt vorab die Liste der Vertragsparteien, für die jeder Richter während seiner gesamten Amtszeit als Einzelrichter Beschwerden prüft.

2) Als Einzelrichter tagen ebenfalls:

- a) die Sektionspräsidenten, wenn sie ihre Zuständigkeiten nach Art. 54 Abs. 2 Bst. b und 3 dieser Verfahrensordnung ausüben;
- b) die Vizepräsidenten der Sektion, die für die Entscheidung über die Anträge auf vorläufige Massnahmen nach Art. 39 Abs. 4 dieser Verfahrensordnung bestimmt werden.

1 In der vom Gerichtshof am 13. November 2006 und 16. November 2009 geänderten Fassung.

2 Vom Gerichtshof am 13. November 2006 eingefügt und am 14. Januar 2013 geändert.

3) Einzelrichter werden für eine Amtszeit von zwölf Monaten ernannt. Sie nehmen weiterhin ihre anderen Aufgaben innerhalb der Sektionen wahr, denen sie nach Art. 25 Abs. 2 angehören.

4) Nach Art. 24 Abs. 2 der Konvention wird jeder Einzelrichter bei seinen Entscheidungen von einem nichtrichterlichen Berichterstatter unterstützt.

Art. 28¹

Verhinderung, Ablehnung, Freistellung

1) Jeder Richter, der verhindert ist, an Sitzungen teilzunehmen, zu denen er einberufen wurde, hat dies umgehend dem Kammerpräsidenten mitzuteilen.

2) Ein Richter darf an der Prüfung einer Rechtssache nicht teilnehmen:

- a) wenn er an der Rechtssache ein persönliches Interesse hat, zum Beispiel wegen einer ehelichen, elterlichen oder sonstigen engen verwandtschaftlichen, persönlichen oder beruflichen Beziehung oder eines Unterordnungsverhältnisses zu einer der Parteien;
- b) wenn er an der Rechtssache vorher mitgewirkt hat, sei es als Prozessbevollmächtigter, Rechtsbeistand oder Berater einer Partei oder einer an der Sache interessierten Person, sei es als Mitglied eines anderen Gerichts oder einer Untersuchungskommission auf nationaler oder internationaler Ebene oder in anderer Eigenschaft;
- c) wenn er als Richter ad hoc oder als ehemaliger gewählter Richter, der nach Art. 26 Abs. 3 weiter tätig ist, eine politische oder administrative Tätigkeit oder eine mit seiner Unabhängigkeit und Unparteilichkeit unvereinbare berufliche Tätigkeit aufnimmt;
- d) wenn er über die Medien, schriftlich, durch öffentliches Handeln oder in anderer Weise in der Öffentlichkeit Ansichten geäußert hat, die objektiv geeignet sind, seine Unparteilichkeit zu beeinträchtigen;
- e) wenn aus einem anderen Grund berechtigter Zweifel an seiner Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit bestehen.

3) Ist ein Richter aus einem der genannten Gründe befangen, so teilt er dies dem Kammerpräsidenten mit; dieser stellt ihn von der Teilnahme an der Rechtssache frei.

¹ In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 13. Dezember 2004 und 13. November 2006 geänderten Fassung.

4) Hat der betroffene Richter oder der Kammerpräsident Zweifel, ob einer der in Abs. 2 genannten Ablehnungsgründe vorliegt, so entscheidet die Kammer. Nach Anhörung des betroffenen Richters berät die Kammer und stimmt ab; dabei ist der betroffene Richter nicht anwesend. Für die Zwecke der Beratungen und der Abstimmung der Kammer über diese Frage wird er durch den ersten Ersatzrichter der Kammer vertreten. Dasselbe gilt, wenn der Richter der Kammer für eine betroffene Vertragspartei angehört. In diesem Fall wird vermutet, die betroffene Vertragspartei habe für die Mitwirkung in der Kammer an seiner Stelle nach Art. 29 Abs. 1 den ersten Ersatzrichter benannt.

5) Die Abs. 1 bis 4 gelten auch für das Tätigwerden eines Richters als Einzelrichter oder die Mitwirkung eines Richters in einem Komitee; in diesen Fällen ist die nach Abs. 1 oder 3 vorgeschriebene Mitteilung an den Sektionspräsidenten zu richten.

Art. 29¹

Richter ad hoc

- 1)
- a) Wenn der für eine betroffene Vertragspartei gewählte Richter verhindert, befangen oder freigestellt ist oder es einen solchen Richter nicht gibt und wenn die betreffende Vertragspartei sich nicht für die Benennung eines Richters ad hoc nach Bst. b entschieden hat, fordert der Kammerpräsident diese Vertragspartei auf, ihm binnen 30 Tagen den Namen der Person mitzuteilen, die sie aus dem Kreis der anderen gewählten Richter benennen will.
- b) Hat sich eine Vertragspartei für die Benennung eines Richters ad hoc entschieden, so wählt der Kammerpräsident den Richter aus einer von der Vertragspartei vorab unterbreiteten Liste mit den Namen von drei bis fünf Personen aus, welche die Vertragspartei als Personen bestimmt hat, die als Richter ad hoc für eine verlängerbare Amtszeit von zwei Jahren in Frage kommen und die Voraussetzungen nach Bst. d erfüllen. Die Liste muss Personen beiderlei Geschlechts umfassen, und es sind ihr biographische Angaben zu den Personen beizufügen, deren Namen in der Liste erscheinen. Die Personen, deren Namen in der Liste erscheinen, dürfen, gleichviel in welcher Eigenschaft, eine Partei oder einen Drittbeteiligten in einem Verfahren vor dem Gerichtshof nicht vertreten.

¹ In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 13. November 2006 und 29. März 2010 geänderten Fassung.

Für die Zwecke der Anwendung des Art. 26 Abs. 4 der Konvention und des Satzes 1 werden die Namen der anderen gewählten Richter ohne weiteres als in der Liste enthalten angesehen.

- c) Das Verfahren nach Abs. 1 Bst. a und b findet auch Anwendung, wenn die benannte Person verhindert oder befangen ist.
- d) Ein Richter ad hoc muss die in Art. 21 Abs. 1 der Konvention vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllen, darf in der betreffenden Rechtssache nicht aus einem der in Art. 28 dieser Verfahrensordnung genannten Gründe verhindert sein und muss in der Lage sein, den in Abs. 5 vorgesehenen Erfordernissen in Bezug auf Verfügbarkeit und Anwesenheit zu entsprechen. Ein Richter ad hoc darf während seiner Amtszeit, gleichviel in welcher Eigenschaft, eine Partei oder einen Drittbeteiligten in einem Verfahren vor dem Gerichtshof nicht vertreten.

2) Die betroffene Vertragspartei wird so angesehen, als habe sie auf ihr Benennungsrecht verzichtet:

- a) wenn sie nicht innerhalb der in Abs. 1 Bst. a vorgesehenen Frist von 30 Tagen oder bis zum Ablauf einer vom Kammerpräsidenten gewährten Verlängerung dieser Frist antwortet;
- b) wenn sie sich für die Benennung eines Richters ad hoc entschieden hat, aber in dem Zeitpunkt, in dem die Beschwerde der beschwerdegegnerischen Regierung nach Art. 54 Abs. 2 zur Kenntnis gebracht wird, dem Kanzler die in Abs. 1 Bst. b bezeichnete Liste nicht unterbreitet hatte, oder wenn die Kammer feststellt, dass weniger als drei der in der Liste aufgeführten Personen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. d erfüllen.

3) Der Kammerpräsident kann beschliessen, die betroffene Vertragspartei zu einer Benennung nach Abs. 1 Bst. a erst dann aufzufordern, wenn ihr die Beschwerde nach Art. 54 Abs. 2 zur Kenntnis gebracht wird. In diesem Fall wird angenommen, die betroffene Vertragspartei habe, bis sie eine Benennung vornimmt, an Stelle des gewählten Richters den ersten Ersatzrichter benannt.

4) Zu Beginn der ersten Sitzung in der betreffenden Rechtssache nach seiner Benennung leistet der Richter ad hoc den Eid oder gibt die feierliche Erklärung ab, die in Art. 3 vorgesehen sind. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

5) Richter ad hoc müssen sich zur Verfügung des Gerichtshofs halten und vorbehaltlich des Art. 26 Abs. 2 an den Sitzungen der Kammer teilnehmen.

Art. 30¹*Interessengemeinschaft*

1) Haben zwei oder mehr beschwerdeführende oder beschwerdegegnerische Vertragsparteien ein gemeinsames Interesse, so kann der Kammerpräsident sie auffordern, sich untereinander über die Benennung nur eines der für sie gewählten Richter als Richter der Interessengemeinschaft zu verständigen; dieser wird von Amts wegen zum Kammermitglied berufen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so bestimmt der Präsident den Richter der Interessengemeinschaft aus der Zahl der von diesen Parteien vorgeschlagenen Richter durch das Los.

2) Der Kammerpräsident kann beschliessen, die betroffenen Vertragsparteien zu einer Benennung nach Abs. 1 erst dann aufzufordern, wenn die Beschwerde den beschwerdegegnerischen Vertragsparteien nach Art. 54 Abs. 2 zur Kenntnis gebracht worden ist.

3) Besteht Streit über das Vorliegen einer Interessengemeinschaft oder über eine damit zusammenhängende Frage, so entscheidet die Kammer, nötigenfalls nach Einholung schriftlicher Stellungnahmen der betroffenen Vertragsparteien.

Titel II

Das Verfahren

Kapitel I

Allgemeine Vorschriften

Art. 31

Möglichkeit von Abweichungen im Einzelfall

Der Gerichtshof kann im Einzelfall bei der Prüfung einer Rechtssache von den Vorschriften dieses Titels abweichen; wenn es angezeigt ist, hört er zuvor die Parteien an.

¹ In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.

Art. 32

Verfahrensordnungen

Der Präsident des Gerichtshofs kann Verfahrensordnungen praktischer Natur erlassen, insbesondere hinsichtlich des Erscheinens zu mündlichen Verhandlungen und der Einreichung von Schriftsätzen oder sonstigen Unterlagen.

Art. 33¹*Öffentlichkeit der Unterlagen*

1) Alle bei der Kanzlei von den Parteien oder Drittbeteiligten im Zusammenhang mit einer Beschwerde eingereichten Unterlagen mit Ausnahme derjenigen, die im Rahmen von Verhandlungen über eine gütliche Einigung nach Art. 62 vorgelegt werden, sind der Öffentlichkeit nach den vom Kanzler bestimmten Regelungen zugänglich, soweit nicht der Kammerpräsident aus den in Abs. 2 genannten Gründen anders entscheidet, sei es von Amts wegen, sei es auf Antrag einer Partei oder einer anderen betroffenen Person.

2) Der Zugang der Öffentlichkeit zu Unterlagen oder Teilen davon kann eingeschränkt werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Parteien oder betroffener Personen es verlangen oder - soweit der Kammerpräsident es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen die Öffentlichkeit von Unterlagen die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

3) Anträge auf Vertraulichkeit nach Abs. 1 sind zu begründen; dabei ist anzugeben, ob sämtliche Unterlagen oder nur ein Teil davon der Öffentlichkeit nicht zugänglich sein sollen.

4) Entscheidungen und Urteile einer Kammer sind der Öffentlichkeit zugänglich. Entscheidungen und Urteile eines Komitees, einschliesslich der unter die Einschränkung zu Art. 53 Abs. 5 fallenden Entscheidungen, sind der Öffentlichkeit zugänglich. Der Gerichtshof macht der Öffentlichkeit in regelmässigen Abständen allgemeine Informationen über Entscheidungen zugänglich, die in Einzelrichterbesetzungen nach Art. 52A Abs. 1 und von den Komitees nach Art. 53 Abs. 5 getroffen wurden.

¹ In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 7. Juli 2003, 4. Juli 2005, 13. November 2006 und 14. Mai 2007 geänderten Fassung.

Art. 34¹*Gebrauch der Sprachen*

1) Die Amtssprachen des Gerichtshofs sind Englisch und Französisch.

2) Wird eine Beschwerde nach Art. 34 der Konvention erhoben, so erfolgen, solange diese Beschwerde noch keiner Vertragspartei nach dieser Verfahrensordnung zur Kenntnis gebracht worden ist, die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter sowie die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen des Beschwerdeführers oder seines Vertreters, soweit nicht in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs, in einer der Amtssprachen der Vertragsparteien. Wird nach Massgabe dieser Verfahrensordnung eine Vertragspartei über eine Beschwerde informiert oder eine Beschwerde ihr zur Kenntnis gebracht, so sind ihr die Beschwerde und alle beigefügten Unterlagen in der Sprache zu übermitteln, in der sie vom Beschwerdeführer bei der Kanzlei eingereicht wurden.

3)

- a) Die Kommunikation mit dem Beschwerdeführer oder seinem Vertreter sowie die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen des Beschwerdeführers oder seines Vertreters in Bezug auf eine mündliche Verhandlung oder nachdem einer Vertragspartei die Beschwerde zur Kenntnis gebracht worden ist, erfolgen in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs, wenn nicht der Kammerpräsident den weiteren Gebrauch der Amtssprache einer Vertragspartei erlaubt.
- b) Wird diese Erlaubnis erteilt, so trifft der Kanzler die notwendigen Vorkehrungen dafür, dass die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen des Beschwerdeführers ganz oder teilweise ins Englische oder Französische gedolmetscht beziehungsweise übersetzt werden, soweit dies nach Auffassung des Kammerpräsidenten im Interesse einer ordnungsgemässen Durchführung des Verfahrens ist.
- c) Ausnahmsweise kann der Kammerpräsident die Erteilung der Erlaubnis davon abhängig machen, dass der Beschwerdeführer die dadurch entstehenden Kosten ganz oder teilweise trägt.
- d) Wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt, gilt eine Entscheidung nach diesem Absatz auch für alle späteren Verfahrensabschnitte, einschliesslich derer, die durch Anträge auf Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer oder durch Anträge auf Auslegung des Urteils oder Wiederaufnahme des Verfahrens nach Art. 73, 79 beziehungsweise 80 ausgelöst werden.

¹ In der vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 geänderten Fassung.

- 4)
- a) Die Kommunikation mit einer Vertragspartei, die in der Rechtssache Partei ist, sowie die mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen einer solchen Vertragspartei erfolgen in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs. Der Kammerpräsident kann der betreffenden Vertragspartei den Gebrauch einer ihrer Amtssprachen für mündliche und schriftliche Stellungnahmen erlauben.
 - b) Wird diese Erlaubnis erteilt, so hat die ersuchende Vertragspartei:
 - i) innerhalb einer vom Kammerpräsidenten zu bestimmenden Frist eine Übersetzung ihrer schriftlichen Stellungnahmen in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs einzureichen. Reicht diese Vertragspartei innerhalb dieser Frist die Übersetzung nicht ein, so kann der Kanzler auf Kosten der ersuchenden Vertragspartei die notwendigen Vorkehrungen für diese Übersetzung treffen;
 - ii) die Kosten für das Dolmetschen ihrer mündlichen Stellungnahmen ins Englische oder Französische zu tragen. Der Kanzler ist dafür verantwortlich, die notwendigen Vorkehrungen für das Dolmetschen zu treffen.
 - c) Der Kammerpräsident kann anordnen, dass eine Vertragspartei, die in der Rechtssache Partei ist, innerhalb einer bestimmten Frist eine englische oder französische Übersetzung oder Zusammenfassung aller oder bestimmter Anlagen zu ihren schriftlichen Stellungnahmen oder anderer einschlägiger Unterlagen oder von Auszügen daraus vorzulegen hat.
 - d) In Bezug auf die Beteiligung Dritter nach Art. 44 und den Gebrauch einer Sprache, die nicht eine der Amtssprachen ist, durch Drittbeteiligte sind die Bst. a bis c entsprechend anzuwenden.
- 5) Der Kammerpräsident kann die beschwerdegegnerische Vertragspartei auffordern, eine Übersetzung ihrer schriftlichen Stellungnahmen in einer ihrer Amtssprachen vorzulegen, um dem Beschwerdeführer das Verständnis dieser Stellungnahmen zu erleichtern.
- 6) Zeugen, Sachverständige und andere Personen, die vor dem Gerichtshof auftreten, können sich ihrer eigenen Sprache bedienen, wenn sie keine der beiden Amtssprachen hinreichend beherrschen. In diesem Fall trifft der Kanzler die notwendigen Vorkehrungen für die mündliche und schriftliche Übersetzung.

Art. 35

Vertretung der Vertragsparteien

Die Vertragsparteien werden durch Prozessbevollmächtigte vertreten, die zu ihrer Unterstützung Rechtsbeistände oder Berater hinzuziehen können.

Art. 36¹*Vertretung der Beschwerdeführer*

1) Die in Art. 34 der Konvention genannten natürlichen Personen, nichtstaatlichen Organisationen und Personengruppen können eine Beschwerde zunächst selbst oder durch einen Vertreter einreichen.

2) Sobald der beschwerdegegenerischen Vertragspartei die Beschwerde nach Art. 54 Abs. 2 Bst. b zugestellt ist, muss der Beschwerdeführer nach Abs. 4 vertreten sein, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.

3) Auf diese Weise muss der Beschwerdeführer in jeder von der Kammer beschlossenen mündlichen Verhandlung vertreten sein, wenn der Kammerpräsident ihm nicht ausnahmsweise erlaubt, seine Interessen selbst zu vertreten, falls erforderlich mit Unterstützung eines Rechtsbeistands oder einer anderen zugelassenen Person.

4)

- a) Der nach den Abs. 2 und 3 im Namen des Beschwerdeführers handelnde Vertreter muss ein in einer Vertragspartei zugelassener Rechtsbeistand mit Wohnsitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei sein oder aber eine andere Person, die der Kammerpräsident zulässt.
- b) Unter aussergewöhnlichen Umständen kann der Kammerpräsident, wenn er der Meinung ist, dass die Umstände oder das Verhalten des Rechtsbeistands oder der anderen Person, die nach Bst. a bestellt wurden, es rechtfertigen, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens bestimmen, dass der Rechtsbeistand oder diese Person den Beschwerdeführer nicht mehr vertreten oder unterstützen darf und dieser einen anderen Vertreter suchen muss.

¹ In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.

- 5)
- a) Der Rechtsbeistand oder der andere zugelassene Vertreter des Beschwerdeführers oder der Beschwerdeführer selbst, der darum ersucht, seine Interessen selbst vertreten zu dürfen, muss, auch wenn ihm eine Erlaubnis nach Bst. b erteilt wird, eine der Amtssprachen des Gerichtshofs hinreichend verstehen.
 - b) Verfügt der Betreffende nicht über hinreichende Kenntnisse, um sich in einer der Amtssprachen des Gerichtshofs auszudrücken, so kann ihm der Kammerpräsident nach Art. 34 Abs. 3 den Gebrauch einer der Amtssprachen der Vertragsstaaten erlauben.

Art. 37¹

Mitteilungen, Zustellungen, Ladungen

1) Mitteilungen und Zustellungen an die Prozessbevollmächtigten oder die Rechtsbeistände der Parteien gelten als an die Parteien gerichtet.

2) Hält der Gerichtshof für eine Mitteilung, Zustellung oder Ladung, die an eine andere Person als die Prozessbevollmächtigten oder Rechtsbeistände der Parteien gerichtet ist, die Mitwirkung der Regierung des Staates für erforderlich, in dessen Hoheitsgebiet die Mitteilung, Zustellung oder Ladung Wirkung entfalten soll, so wendet sich der Präsident des Gerichtshofs unmittelbar an diese Regierung, um die notwendige Unterstützung zu erhalten.

Art. 38

Schriftsätze

1) Schriftliche Stellungnahmen und andere Unterlagen können nur innerhalb der Frist eingereicht werden, die je nach Fall vom Kammerpräsidenten oder vom berichterstattenden Richter nach Massgabe dieser Verfahrensordnung hierfür bestimmt wird. Schriftliche Stellungnahmen und andere Unterlagen, die nach Ablauf dieser Frist oder unter Missachtung einer nach Art. 32 ergangenen Verfahrensordnung eingereicht werden, finden keinen Eingang in die Verfahrensakten, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.

¹ In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.

2) Für die Berechnung der in Abs. 1 genannten Frist ist das belegte Datum der Absendung des Schriftstücks oder, falls ein solches Datum fehlt, das Datum des Eingangs bei der Kanzlei massgebend.

Art. 38A¹

Prüfung von Verfahrensfragen

Von der Kammer zu entscheidende Verfahrensfragen werden gleichzeitig mit der Prüfung der Rechtssache beraten, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.

Art. 39²

Vorläufige Massnahmen

1) Die Kammer oder gegebenenfalls der Sektionspräsident oder ein nach Abs. 4 bestimmter Dienst habender Richter kann auf Antrag einer Partei oder jeder anderen betroffenen Person sowie von Amts wegen gegenüber den Parteien vorläufige Massnahmen bezeichnen, die im Interesse der Parteien oder eines ordnungsgemässen Verfahrensablaufs ergriffen werden sollten.

2) Soweit dies angebracht erscheint, kann das Ministerkomitee umgehend über die in einer bestimmten Rechtssache ergriffene Massnahme informiert werden.

3) Die Kammer oder gegebenenfalls der Sektionspräsident oder ein nach Art. 4 bestimmter Dienst habender Richter kann von den Parteien Informationen zu Fragen der Durchführung der bezeichneten vorläufigen Massnahmen anfordern.

4) Der Präsident des Gerichtshofs kann Vizepräsidenten der Sektionen als Dienst habende Richter für die Entscheidung über Anträge auf vorläufige Massnahmen bestimmen.

¹ Vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 eingefügt.

² In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005, 16. Januar 2012 und 14. Januar 2013 geänderten Fassung.

Art. 40

Dringliche Mitteilung über eine Beschwerde

In dringenden Fällen kann der Kanzler vorbehaltlich anderer verfahrensrechtlicher Massnahmen mit Erlaubnis des Kammerpräsidenten eine betroffene Vertragspartei durch jedes verfügbare Mittel über die Erhebung einer Beschwerde informieren und ihr zusammenfassende Angaben über deren Gegenstand machen.

Art. 41¹*Reihenfolge bei der Behandlung der Beschwerden*

Bei der Bestimmung der Reihenfolge, in der die Beschwerden zu behandeln sind, berücksichtigt der Gerichtshof anhand von ihm festgelegter Kriterien die Bedeutung und Dringlichkeit der aufgeworfenen Fragen. Die Kammer oder ihr Präsident kann jedoch von diesen Kriterien abweichen und eine bestimmte Beschwerde vorrangig behandeln.

Art. 42 (bisheriger Art. 43)

Verbindung und gleichzeitige Prüfung von Beschwerden

1) Die Kammer kann auf Antrag der Parteien oder von Amts wegen die Verbindung mehrerer Beschwerden anordnen.

2) Der Kammerpräsident kann unbeschadet der Entscheidung der Kammer über die Verbindung der Beschwerden nach Anhörung der Parteien die gleichzeitige Prüfung von Beschwerden anordnen, die derselben Kammer zugeteilt werden.

¹ In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 sowie am 29. Juni 2009 geänderten Fassung.

Art. 43¹ (bisheriger Art. 44)*Streichung und Wiedereintragung im Register*

1) Der Gerichtshof kann jederzeit während des Verfahrens entscheiden, eine Beschwerde nach Art. 37 der Konvention in seinem Register zu streichen.

2) Teilt eine beschwerdeführende Vertragspartei dem Kanzler ihre Absicht mit, ihre Beschwerde nicht weiterzuverfolgen, so kann die Kammer diese Beschwerde nach Art. 37 der Konvention im Register streichen, wenn die andere betroffene Vertragspartei oder die anderen betroffenen Vertragsparteien mit der Nichtweiterverfolgung einverstanden sind.

3) Im Fall einer gütlichen Einigung nach Art. 39 der Konvention wird die Beschwerde durch eine Entscheidung im Register des Gerichtshofs gestrichen. Diese Entscheidung ist nach Art. 39 Abs. 4 der Konvention dem Ministerkomitee zuzuleiten; dieses überwacht die Umsetzung der gütlichen Einigung, wie sie in der Entscheidung festgehalten wird. In den anderen Fällen nach Art. 37 der Konvention wird die Beschwerde, wenn sie für zulässig erklärt wurde, durch ein Urteil und, wenn sie für unzulässig erklärt wurde, durch eine Entscheidung im Register gestrichen. Wurde die Beschwerde durch ein Urteil im Register gestrichen, so übermittelt der Kammerpräsident dieses Urteil, sobald es endgültig ist, dem Ministerkomitee, damit dieses nach Art. 46 Abs. 2 der Konvention die Erfüllung von Verpflichtungen überwachen kann, die gegebenenfalls zur Bedingung für die Nichtweiterverfolgung der Beschwerde oder die Beilegung der Streitigkeit gemacht worden sind.

4) Wird eine Beschwerde nach Art. 37 der Konvention im Register gestrichen, so befindet der Gerichtshof über die Kostenfrage. Ergeht die Kostenentscheidung im Rahmen einer Entscheidung, mit der eine nicht für zulässig erklärte Beschwerde im Register gestrichen wird, so übermittelt der Kammerpräsident die Entscheidung dem Ministerkomitee.

5) Wurde eine Beschwerde nach Art. 37 der Konvention im Register gestrichen, so kann der Gerichtshof ihre Wiedereintragung in das Register beschliessen, wenn er dies wegen aussergewöhnlicher Umstände für gerechtfertigt hält.

1 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 7. Juli 2003, 13. November 2006 und 2. April 2012 geänderten Fassung.

Art. 44¹*Beteiligung Dritter*

1)

- a) Wird eine nach Art. 33 oder 34 der Konvention erhobene Beschwerde der beschwerdegegenerischen Vertragspartei nach Art. 51 Abs. 1 oder Art. 54 Abs. 2 Bst. b zur Kenntnis gebracht, so übermittelt der Kanzler gleichzeitig eine Kopie der Beschwerde jeder anderen Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit ein Beschwerdeführer besitzt. Ebenso unterrichtet er diese Vertragsparteien über eine Entscheidung, in dieser Rechtssache eine mündliche Verhandlung durchzuführen.
- b) Möchte eine Vertragspartei von ihrem Recht auf schriftliche Stellungnahme oder auf Teilnahme an mündlichen Verhandlungen nach Art. 36 Abs. 1 der Konvention Gebrauch machen, so hat sie dies dem Kanzler spätestens zwölf Wochen nach der Übermittlung oder Unterrichtung nach Bst. a schriftlich anzuzeigen. Der Kammerpräsident kann ausnahmsweise eine andere Frist bestimmen.

2) Möchte der Menschenrechtskommissar des Europarats von seinem Recht nach Art. 36 Abs. 3 der Konvention Gebrauch machen, schriftliche Stellungnahmen abzugeben oder an einer mündlichen Verhandlung teilzunehmen, so hat er dies dem Kanzler spätestens zwölf Wochen nach Übermittlung der Beschwerde an die beschwerdegegenerische Vertragspartei oder nach Unterrichtung der beschwerdegegenerischen Vertragspartei über die Entscheidung, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, schriftlich anzuzeigen. Der Kammerpräsident kann ausnahmsweise eine andere Frist bestimmen.

Ist der Menschenrechtskommissar verhindert, selbst an dem Verfahren vor dem Gerichtshof teilzunehmen, so benennt er die Person oder Personen aus seinem Büro, die er als Vertreter benannt hat. Die Unterstützung durch einen Rechtsbeistand ist zulässig.

3)

- a) Ist eine Beschwerde der beschwerdegegenerischen Vertragspartei nach Art. 51 Abs. 1 oder Art. 54 Abs. 2 Bst. b zur Kenntnis gebracht worden, so kann der Kammerpräsident im Interesse der Rechtspflege, wie in Art. 36 Abs. 2 der Konvention vorgesehen, jede Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist, oder jede betroffene Person, die nicht Beschwerdeführer ist, auffordern oder ermächtigen, schriftlich Stellung zu nehmen oder, falls aussergewöhnliche Umstände vorliegen, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

1 In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 und am 13. November 2006 geänderten Fassung.

- b) Anträge auf eine solche Ermächtigung müssen mit einer gebührenden Begründung versehen und spätestens zwölf Wochen, nachdem die Beschwerde der beschwerdegegnerischen Vertragspartei zur Kenntnis gebracht worden ist, schriftlich nach Art. 34 Abs. 4 in einer der Amtssprachen eingereicht werden. Der Kammerpräsident kann ausnahmsweise eine andere Frist bestimmen.

4)

- a) In Rechtssachen, die von der Grossen Kammer zu prüfen sind, beginnen die in den Abs. 1 bis 3 bestimmten Fristen mit der Zustellung der Entscheidung der Kammer, die Rechtssache nach Art. 72 Abs. 1 an die Grosse Kammer abzugeben, oder der Entscheidung des Ausschusses der Grossen Kammer nach Art. 73 Abs. 2, den Antrag einer Partei auf Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer anzunehmen, an die Parteien.
- b) Die in diesem Artikel bestimmten Fristen können vom Kammerpräsidenten ausnahmsweise verlängert werden, wenn hinreichende Gründe angeführt werden.

5) Die Aufforderung oder Ermächtigung nach Abs. 3 Bst. a ist auch hinsichtlich der Beachtung von Fristen an die vom Kammerpräsidenten festgelegten Bedingungen geknüpft. Werden diese Bedingungen nicht eingehalten, so kann der Präsident beschliessen, die Stellungnahmen nicht in die Verfahrensakten aufzunehmen oder die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu beschränken, soweit er dies für angebracht hält.

6) Schriftliche Stellungnahmen nach diesem Artikel müssen nach Art. 34 Abs. 4 in einer der Amtssprachen abgefasst sein. Der Kanzler übermittelt die Stellungnahmen den Parteien; diese können unter Einhaltung der vom Kammerpräsidenten bestimmten Bedingungen, einschliesslich der Fristen, schriftlich oder gegebenenfalls in der mündlichen Verhandlung darauf erwidern.

Art. 44A¹

Pflicht zur Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof

Die Parteien sind verpflichtet, bei der Durchführung des Verfahrens mit dem Gerichtshof in vollem Umfang zusammenzuarbeiten und insbesondere alle Massnahmen, soweit sie in ihrer Macht stehen, zu treffen, die der Gerichtshof für eine geordnete Rechtspflege für erforderlich hält.

¹ Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

Diese Verpflichtung gilt erforderlichenfalls auch für eine Vertragspartei, die in dem Verfahren nicht Partei ist.

Art. 44B¹

Nichtbefolgung einer Anordnung des Gerichtshofs

Befolgt eine Partei eine Anordnung des Gerichtshofs in Bezug auf die Durchführung des Verfahrens nicht, so kann der Kammerpräsident alle Massnahmen treffen, die er für angebracht hält.

Art. 44C²

Fehlende Mitwirkung

1) Bringt eine Partei vom Gerichtshof erbetene Beweise oder Informationen nicht bei oder gibt sie sachdienliche Informationen nicht von sich aus weiter oder lässt sie es in anderer Weise an einer Mitwirkung in dem Verfahren fehlen, so kann der Gerichtshof daraus die ihm angebracht erscheinenden Schlüsse ziehen.

2) Unterlässt oder verweigert eine beschwerdegegnerische Vertragspartei in dem Verfahren die Mitwirkung, so ist dies für sich genommen kein Grund für die Kammer, die Prüfung der Beschwerde einzustellen.

Art. 44D³

Unangemessene Stellungnahmen einer Partei

Gibt der Vertreter einer Partei missbräuchliche, leichtfertige, schikane, irreführende oder weitschweifige Stellungnahmen ab, so kann der Kammerpräsident unbeschadet des Art. 35 Abs. 3 der Konvention diesen Vertreter von dem Verfahren ausschliessen, die Annahme der Stellungnahmen ganz oder teilweise verweigern oder eine andere ihm angebracht erscheinende Anordnung treffen.

1 Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

2 Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

3 Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

Art. 44E¹*Nichtweiterverfolgung einer Beschwerde*

Beabsichtigt eine beschwerdeführende Vertragspartei oder ein Individualbeschwerdeführer nicht, die Beschwerde weiterzuverfolgen, so kann die Kammer im Einklang mit Art. 37 Abs. 1 Bst. a der Konvention die Beschwerde nach Art. 43 dieser Verfahrensordnung im Register streichen.

Kapitel II

Die Einleitung des Verfahrens

Art. 45

Unterschriften

1) Beschwerden nach Art. 33 oder 34 der Konvention müssen schriftlich eingereicht und vom Beschwerdeführer oder seinem Vertreter unterzeichnet werden.

2) Wird eine Beschwerde von einer nichtstaatlichen Organisation oder einer Personengruppe eingereicht, so ist sie von den zur Vertretung dieser Organisation oder Gruppe berechtigten Personen zu unterzeichnen. Die zuständige Kammer oder das zuständige Komitee entscheidet über Fragen zur Berechtigung der Unterzeichner.

3) Wird ein Beschwerdeführer nach Art. 36 vertreten, so ist von seinem Vertreter oder seinen Vertretern eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Art. 46

Inhalt einer Staatenbeschwerde

Jede Vertragspartei, die dem Gerichtshof eine Rechtssache nach Art. 33 der Konvention vorlegen will, reicht bei der Kanzlei eine Beschwerde ein, die folgende Angaben enthält:

- a) den Namen der Vertragspartei, gegen die sich die Beschwerde richtet;
- b) eine Darstellung des Sachverhalts;

¹ Vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 eingefügt.

- c) eine Darstellung der behaupteten Verletzungen der Konvention mit Begründung;
- d) eine Darstellung betreffend die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien nach Art. 35 Abs. 1 der Konvention (Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe und Einhaltung der Sechsmonatsfrist);
- e) den Gegenstand der Beschwerde sowie gegebenenfalls allgemeine Angaben zu Ansprüchen auf eine gerechte Entschädigung nach Art. 41 der Konvention zugunsten der angeblich verletzten Partei oder Parteien;
- f) den Namen und die Adresse der zu(m) Prozessbevollmächtigten bestimmten Person oder Personen;
beizufügen sind;
- g) Kopien aller einschlägigen Unterlagen, insbesondere der gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen, die sich auf den Gegenstand der Beschwerde beziehen.

Art. 47¹

Inhalt einer Individualbeschwerde

1) Beschwerden nach Art. 34 der Konvention sind unter Verwendung des von der Kanzlei zur Verfügung gestellten Formulars einzureichen, wenn der Präsident der zuständigen Sektion nichts anderes bestimmt. Das Formular enthält:

- a) den Namen, das Geburtsdatum, die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht, den Beruf und die Adresse des Beschwerdeführers;
- b) gegebenenfalls den Namen, den Beruf und die Adresse seines Vertreters;
- c) den Namen der Vertragspartei oder der Vertragsparteien, gegen die sich die Beschwerde richtet;
- d) eine kurze Darstellung des Sachverhalts;
- e) eine kurze Darstellung der behaupteten Verletzungen der Konvention mit Begründung;

¹ In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 11. Dezember 2007 und 22. September 2008 geänderten Fassung.

- f) eine kurze Darstellung betreffend die Erfüllung der Zulässigkeitskriterien nach Art. 35 Abs. 1 der Konvention durch den Beschwerdeführer (Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe und Einhaltung der Sechsmonatsfrist);
- g) den Gegenstand der Beschwerde;
beizufügen sind:
- h) Kopien aller einschlägigen Unterlagen, insbesondere der gerichtlichen oder sonstigen Entscheidungen, die sich auf den Gegenstand der Beschwerde beziehen.

2) Der Beschwerdeführer hat ferner:

- a) alle Unterlagen, insbesondere die in Abs. 1 Bst. h genannten Unterlagen und Entscheidungen beizubringen, welche die Feststellung erlauben, dass die Zulässigkeitskriterien nach Art. 35 Abs. 1 der Konvention erfüllt sind (Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe und Einhaltung der Sechsmonatsfrist);
- b) mitzuteilen, ob er seinen Fall einer anderen internationalen Untersuchungs- oder Beschwerdeinstanz vorgelegt hat.

3) Ein Beschwerdeführer, der nicht wünscht, dass seine Identität offenlegt wird, hat dies mitzuteilen und die Gründe darzulegen, die eine Abweichung von der gewöhnlichen Regel rechtfertigen, nach der das Verfahren vor dem Gerichtshof öffentlich ist. Der Kammerpräsident kann dem Beschwerdeführer erlauben, anonym zu bleiben, oder von Amts wegen Anonymität gewähren.

4) Die Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach den Abs. 1 und 2 kann dazu führen, dass die Beschwerde vom Gerichtshof nicht geprüft wird.

5) Für die Zwecke des Art. 35 Abs. 1 der Konvention ist als Datum der Beschwerdeerhebung in der Regel das Datum der ersten Mitteilung des Beschwerdeführers anzusehen, in welcher der Gegenstand der Beschwerde - sei es auch nur zusammenfassend - dargelegt wird, vorausgesetzt, dass innerhalb der vom Gerichtshof bestimmten Fristen ein ordnungsgemäss ausgefülltes Beschwerdeformular eingereicht worden ist. Der Gerichtshof kann jedoch entscheiden, dass ein anderes Datum gilt, wenn er dies für gerechtfertigt hält.

6) Der Beschwerdeführer hat den Gerichtshof über jede Änderung seiner Adresse und jeden für die Prüfung seiner Beschwerde erheblichen Umstand zu informieren.

Kapitel III

Berichterstattende Richter

Art. 48¹

Staatenbeschwerden

1) Bei einer Anrufung des Gerichtshofs nach Art. 33 der Konvention bestimmt die zur Prüfung der Beschwerde gebildete Kammer nach Eingang der schriftlichen Stellungnahmen der betroffenen Vertragsparteien eines oder mehrere ihrer Mitglieder als berichterstattende Richter und beauftragt diese, einen Bericht über die Zulässigkeit vorzulegen.

2) Der oder die berichterstattenden Richter legen der Kammer die Berichte, Textentwürfe und anderen Unterlagen vor, die der Kammer und ihrem Präsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nützlich sein können.

Art. 49²

Individualbeschwerden

1) Wird schon aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Material hinreichend deutlich, dass die Beschwerde unzulässig ist oder im Register gestrichen werden sollte, so wird die Beschwerde in Einzelrichterbesetzung geprüft, sofern nicht ein besonderer Grund dagegen spricht.

2) Wird der Gerichtshof nach Art. 34 der Konvention mit einer Beschwerde befasst und erscheint ihre Prüfung durch eine Kammer oder ein Komitee, das die ihm nach Art. 53 Abs. 2 übertragenen Aufgaben wahrnimmt, gerechtfertigt, so bestimmt der Präsident der Sektion, der die Beschwerde zugewiesen wird, einen Richter, der die Beschwerde als berichterstattender Richter prüfen soll.

3) Im Rahmen seiner Prüfung:

- a) kann der berichterstattende Richter die Parteien ersuchen, innerhalb einer bestimmten Frist Auskünfte bezüglich des Sachverhalts zu erteilen und Unterlagen oder anderes Material vorzulegen, soweit er dies für zweckdienlich hält;

1 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

2 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 4. Juli 2005, 13. November 2006 und 14. Mai 2007 geänderten Fassung.

- b) entscheidet der berichterstattende Richter, ob die Beschwerde in Einzelrichterbesetzung, von einem Komitee oder von einer Kammer geprüft wird, wobei der Sektionspräsident die Prüfung durch eine Kammer oder ein Komitee anordnen kann;
- c) legt der berichterstattende Richter die Berichte, Textentwürfe und anderen Unterlagen vor, die der Kammer, dem Komitee oder dem betreffenden Präsidenten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nützlich sein können.

Art. 50

Verfahren vor der Grossen Kammer

Wird eine Rechtssache nach Art. 30 oder 43 der Konvention an die Grosse Kammer verwiesen, so bestimmt der Präsident der Grossen Kammer eines, bei einer Staatenbeschwerde eines oder mehrere ihrer Mitglieder als berichterstattende Richter.

Kapitel IV

Das Verfahren bei der Prüfung der Zulässigkeit

Staatenbeschwerden

Art. 51¹

Zuweisung von Beschwerden und anschliessendes Verfahren

1) Wird eine Beschwerde nach Art. 33 der Konvention erhoben, so bringt sie der Präsident des Gerichtshofs umgehend der beschwerdegegnerischen Vertragspartei zur Kenntnis und weist sie einer der Sektionen zu.

2) Die für die beschwerdeführende und die beschwerdegegnerische Vertragspartei gewählten Richter gehören der für die Prüfung der Rechtssache gebildeten Kammer nach Art. 26 Abs. 1 Bst. a von Amts wegen an. Wird die Beschwerde von mehreren Vertragsparteien erhoben oder werden von mehreren Vertragsparteien erhobene Beschwerden gleichen Gegenstands nach Art. 42 verbunden, so findet Art. 30 Anwendung.

¹ In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

3) Sobald die Rechtssache einer Sektion zugewiesen ist, bildet der Sektionspräsident nach Art. 26 Abs. 1 die Kammer und fordert die beschwerdegegnerische Vertragspartei auf, ihre Stellungnahme zur Zulässigkeit der Beschwerde schriftlich vorzulegen. Der Kanzler übermittelt den Schriftsatz der beschwerdeführenden Vertragspartei; diese kann darauf schriftlich erwidern.

4) Vor der Entscheidung über die Zulässigkeit der Beschwerde kann die Kammer oder ihr Präsident beschliessen, die Parteien zur Abgabe weiterer schriftlicher Stellungnahmen aufzufordern.

5) Eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit findet statt, wenn eine oder mehrere der betroffenen Vertragsparteien dies beantragen oder wenn die Kammer es von Amts wegen beschliesst.

6) Der Kammerpräsident hört die Parteien an, bevor er das schriftliche und gegebenenfalls das mündliche Verfahren bestimmt.

Individualbeschwerden

Art. 52¹

Zuweisung einer Beschwerde an eine Sektion

1) Der Präsident des Gerichtshofs weist jede nach Art. 34 der Konvention erhobene Beschwerde einer Sektion zu; er achtet dabei auf eine gerechte Verteilung der Arbeitslast auf die Sektionen.

2) Der Präsident der betroffenen Sektion bildet nach Art. 26 Abs. 1 dieser Verfahrensordnung die in Art. 26 Abs. 1 der Konvention vorgesehene Kammer mit sieben Richtern.

3) Bis die Kammer nach Abs. 2 gebildet ist, werden die Befugnisse, die diese Verfahrensordnung dem Kammerpräsidenten überträgt, vom Sektionspräsidenten ausgeübt.

¹ In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

Art. 52A¹*Verfahren vor einem Einzelrichter*

1) Nach Art. 27 der Konvention kann ein Einzelrichter eine nach Art. 34 erhobene Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Die Entscheidung ist endgültig. Sie wird dem Beschwerdeführer brieflich zur Kenntnis gebracht.

2) Nach Art. 26 Abs. 3 der Konvention darf ein Einzelrichter keine Beschwerde gegen die Vertragspartei, für die er gewählt worden ist, prüfen.

3) Trifft der Einzelrichter keine Entscheidung nach Abs. 1, so übermittelt er die Beschwerde zur weiteren Prüfung an ein Komitee oder eine Kammer.

Art. 53²*Verfahren vor einem Komitee*

1) Nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a der Konvention kann das Komitee durch einstimmigen Beschluss in jedem Stadium des Verfahrens eine Beschwerde für unzulässig erklären oder im Register streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.

2) Ist das Komitee in Anbetracht der nach Art. 54 Abs. 2 Bst. b eingegangenen Stellungnahmen der Parteien überzeugt, dass die Rechtssache nach dem Verfahren des Art. 28 Abs. 1 Bst. b der Konvention zu prüfen ist, so fällt es durch einstimmigen Beschluss ein Urteil, das seine Entscheidung über die Zulässigkeit sowie gegebenenfalls über eine gerechte Entschädigung umfasst.

3) Ist der für die betroffene Vertragspartei gewählte Richter nicht Mitglied des Komitees, so kann er von Letzterem in jedem Stadium des Verfahrens vor dem Komitee durch einstimmigen Beschluss eingeladen werden, den Sitz eines Mitglieds im Komitee einzunehmen; das Komitee hat dabei alle erheblichen Umstände einschliesslich der Frage, ob diese Vertragspartei der Anwendung des Verfahrens nach Art. 28 Abs. 1 Bst. b der Konvention entgegengetreten ist, zu berücksichtigen.

1 Vom Gerichtshof am 13. November 2006 eingefügt.

2 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002, 4. Juli 2005, 14. Mai 2007 und 16. Januar 2012 geänderten Fassung.

4) Entscheidungen und Urteile nach Art. 28 Abs. 1 der Konvention sind endgültig.

5) Dem Beschwerdeführer und den betroffenen Vertragsparteien, soweit sie zuvor nach dieser Verfahrensordnung an der Beschwerde beteiligt wurden, wird die Entscheidung des Komitees nach Art. 28 Abs. 1 Bst. a der Konvention brieflich zur Kenntnis gebracht, sofern das Komitee nicht anders entscheidet.

6) Trifft das Komitee keine Entscheidung oder erlässt es kein Urteil, so übermittelt es die Beschwerde der Kammer, die nach Art. 52 Abs. 2 zur Prüfung der Rechtssache gebildet wurde.

7) Die Art. 42 Abs. 1 und 79 bis 81 finden auf Verfahren vor einem Komitee entsprechend Anwendung.

Art. 54¹

Verfahren vor einer Kammer

1) Die Kammer kann die Beschwerde sofort für unzulässig erklären oder im Register streichen. Die Entscheidung der Kammer kann die Beschwerde insgesamt oder teilweise betreffen.

2) Andernfalls kann die Kammer oder der Sektionspräsident:

- a) die Parteien ersuchen, Auskünfte bezüglich des Sachverhalts zu erteilen und Unterlagen oder anderes Material vorzulegen, welche die Kammer oder ihr Präsident für zweckdienlich hält;
- b) der beschwerdegegnerischen Vertragspartei die Beschwerde oder einen Teil der Beschwerde zur Kenntnis bringen und diese auffordern, schriftlich Stellung zu nehmen, und nach Eingang der Stellungnahme den Beschwerdeführer auffordern, darauf zu erwidern;
- c) die Parteien auffordern, weitere schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

3) Der Sektionspräsident kann bei der Ausübung seiner Zuständigkeiten aus Abs. 2 Bst. b als Einzelrichter einen Teil der Beschwerde sofort für unzulässig erklären oder im Register streichen. Die Entscheidung ist endgültig. Sie wird dem Beschwerdeführer brieflich zur Kenntnis gebracht.

¹ In der vom Gerichtshof am 17. Juni, 8. Juli 2002 und 14. Januar 2013 geänderten Fassung.

4) Die Abs. 2 und 3 gelten auch für die Vizepräsidenten der Sektionen, die nach Art. 39 Abs. 4 dieser Verfahrensordnung als Dienst habende Richter für die Entscheidung über die Anträge auf vorläufige Massnahmen bestimmt werden.

5) Bevor die Kammer über die Zulässigkeit entscheidet, kann sie auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen beschliessen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wenn sie der Auffassung ist, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Konvention erforderlich ist. In diesem Fall werden die Parteien auch aufgefordert, sich zur Begründetheit der Beschwerde zu äussern, wenn die Kammer nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

Art. 54A¹

Gemeinsame Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit

1) Wenn die Kammer der beschwerdegegnerischen Vertragspartei die Beschwerde nach Art. 54 Abs. 2 Bst. b zur Kenntnis bringt, kann sie auch beschliessen, die Zulässigkeit und die Begründetheit nach Art. 29 Abs. 1 der Konvention gleichzeitig zu prüfen. Die Parteien werden aufgefordert, sich in ihren Stellungnahmen auch zur Frage einer gerechten Entschädigung zu äussern und gegebenenfalls Vorschläge für eine gütliche Einigung zu unterbreiten. Die Voraussetzungen nach den Art. 60 und 62 gelten entsprechend. Der Gerichtshof kann jedoch nötigenfalls jederzeit beschliessen, über die Zulässigkeit gesondert zu entscheiden.

2) Erzielen die Parteien keine gütliche Einigung und auch keine andere Lösung und ist die Kammer in Anbetracht der Stellungnahmen der Parteien überzeugt, dass die Rechtssache zulässig und für eine Entscheidung über die Begründetheit reif ist, so fällt sie sofort ein Urteil, das die Entscheidung der Kammer über die Zulässigkeit umfasst, es sei denn, sie beschliesst, über die Zulässigkeit gesondert zu entscheiden.

¹ Vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 eingefügt und am 13. Dezember 2004 und 13. November 2006 geändert.

Staatenbeschwerden und Individualbeschwerden

Art. 55

Einreden der Unzulässigkeit

Einreden der Unzulässigkeit müssen, soweit ihre Natur und die Umstände es zulassen, von der beschwerdegegnerischen Vertragspartei in ihren nach Art. 51 oder 54 abgegebenen schriftlichen oder mündlichen Stellungnahmen zur Zulässigkeit der Beschwerde vorgebracht werden.

Art. 56¹

Entscheidung der Kammer

1) In der Entscheidung der Kammer ist anzugeben, ob sie einstimmig oder durch Mehrheitsbeschluss getroffen wurde; sie ist gleichzeitig oder später zu begründen.

2) Der Kanzler teilt die Entscheidung der Kammer dem Beschwerdeführer mit. Sie wird auch der oder den betroffenen Vertragspartei(en) und jedem Drittbeteiligten, auch dem Menschenrechtskommissar des Europarats, mitgeteilt, soweit diesen zuvor die Beschwerde nach dieser Verfahrensordnung zur Kenntnis gebracht wurde. Im Fall einer gütlichen Einigung wird die Entscheidung, eine Beschwerde im Register zu streichen, nach Art. 43 Abs. 3 dem Ministerkomitee zugeleitet.

Art. 57²

Sprache der Entscheidung

1) Der Gerichtshof erlässt seine Kammerentscheidungen in englischer oder französischer Sprache, wenn er nicht beschliesst, eine Entscheidung in beiden Amtssprachen zu erlassen.

2) Die in Art. 78 vorgesehene Veröffentlichung der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung des Gerichtshofs erfolgt in beiden Amtssprachen des Gerichtshofs.

1 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 sowie am 13. November 2006 geänderten Fassung.

2 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

Kapitel V

Das Verfahren nach Zulassung der Beschwerde

Art. 58¹

Staatenbeschwerden

1) Sobald die Kammer eine nach Art. 33 der Konvention erhobene Beschwerde zugelassen hat, bestimmt der Kammerpräsident nach Anhörung der betroffenen Vertragsparteien die Fristen für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen zur Begründetheit und für die Vorlage zusätzlicher Beweismittel. Der Präsident kann jedoch mit Einverständnis der betroffenen Vertragsparteien auf die Durchführung eines schriftlichen Verfahrens verzichten.

2) Eine mündliche Verhandlung über die Begründetheit findet statt, wenn eine oder mehrere der betroffenen Vertragsparteien dies beantragen oder wenn die Kammer es von Amts wegen beschliesst. Der Kammerpräsident bestimmt das Verfahren.

Art. 59²

Individualbeschwerden

1) Sobald eine nach Art. 34 der Konvention erhobene Beschwerde für zulässig erklärt ist, kann die Kammer oder ihr Präsident die Parteien auffordern, weitere Beweismittel oder schriftliche Stellungnahmen vorzulegen.

2) Soweit nicht anders entschieden, wird jeder Partei für ihre Stellungnahme dieselbe Frist eingeräumt.

3) Die Kammer kann auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen beschliessen, eine mündliche Verhandlung über die Begründetheit durchzuführen, wenn sie der Auffassung ist, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Konvention erforderlich ist.

4) Der Kammerpräsident bestimmt gegebenenfalls das schriftliche und das mündliche Verfahren.

1 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

2 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

Art. 60¹*Ansprüche auf gerechte Entschädigung*

1) Ein Beschwerdeführer, der will, dass ihm der Gerichtshof nach Art. 41 der Konvention eine gerechte Entschädigung zuspricht, falls er eine Verletzung seiner Rechte aus der Konvention feststellt, muss einen entsprechenden Anspruch ausdrücklich geltend machen.

2) Soweit der Kammerpräsident nicht etwas anderes anordnet, muss der Beschwerdeführer innerhalb der Frist, die für seine Stellungnahme zur Begründetheit bestimmt wurde, alle Ansprüche unter Beifügung einschlägiger Belege beziffert und nach Rubriken geordnet geltend machen.

3) Erfüllt der Beschwerdeführer die in den Abs. 1 und 2 genannten Anforderungen nicht, so kann die Kammer die Ansprüche ganz oder teilweise zurückweisen.

4) Die Ansprüche des Beschwerdeführers werden der beschwerdegegerischen Vertragspartei zur Stellungnahme übermittelt.

Art. 61²*Piloturteil-Verfahren*

1) Der Gerichtshof kann beschliessen, ein Piloturteil-Verfahren durchzuführen, und ein Piloturteil fällen, wenn sich aus dem Sachverhalt, der einer vor dem Gerichtshof erhobenen Beschwerde zugrunde liegt, ergibt, dass in der betroffenen Vertragspartei ein strukturelles oder systembedingtes Problem oder ein vergleichbarer sonstiger Missstand besteht, das beziehungsweise der zu entsprechenden weiteren Beschwerden Anlass gegeben hat oder zu geben geeignet ist.

2)

- a) Bevor der Gerichtshof beschliesst, ein Piloturteil-Verfahren durchzuführen, fordert er die Parteien auf, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob der zu prüfenden Beschwerde ein solches Problem oder ein solcher Missstand in der betroffenen Vertragspartei zugrunde liegt und ob die Beschwerde sich für dieses Verfahren eignet.
- b) Der Gerichtshof kann die Durchführung eines Piloturteil-Verfahrens von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei oder beider Parteien beschliessen.

1 In der vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 geänderten Fassung.

2 Vom Gerichtshof am 21. Februar 2011 eingefügt.

c) Beschwerden, bei denen die Durchführung eines Piloturteil-Verfahrens beschlossen wurde, werden nach Art. 41 vorrangig behandelt.

3) Der Gerichtshof bezeichnet in seinem Piloturteil die Art des von ihm festgestellten strukturellen oder systembedingten Problems oder sonstigen Missstands sowie die Art der Abhilfemassnahmen, welche die betroffene Vertragspartei aufgrund des Urteilstenors auf innerstaatlicher Ebene zu treffen hat.

4) Der Gerichtshof kann im Tenor seines Piloturteils für die Ergreifung der in Abs. 3 erwähnten Massnahmen eine bestimmte Frist setzen, wobei er der Art der geforderten Massnahmen und der Geschwindigkeit, mit der dem festgestellten Problem auf innerstaatlicher Ebene abgeholfen werden kann, Rechnung trägt.

5) Wenn der Gerichtshof ein Piloturteil fällt, kann er die Frage der gerechten Entschädigung ganz oder teilweise offenhalten, bis die beschwerdegegenerische Vertragspartei die im Urteil bezeichneten individuellen und allgemeinen Massnahmen getroffen hat.

6) Der Gerichtshof kann die Prüfung aller vergleichbaren Beschwerden gegebenenfalls zurückstellen, bis die im Tenor des Piloturteils bezeichneten Abhilfemassnahmen getroffen worden sind.

Die betroffenen Beschwerdeführer werden in geeigneter Form von der Zurückstellung unterrichtet. Sie werden gegebenenfalls von jeder neuen Entwicklung unterrichtet, die ihre Rechtssache betrifft.

Der Gerichtshof kann eine zurückgestellte Beschwerde jederzeit prüfen, wenn dies im Interesse einer geordneten Rechtspflege geboten ist.

7) Erzielen die Parteien einer Pilot-Rechtssache eine gütliche Einigung, so muss diese eine Erklärung der beschwerdegegenerischen Vertragspartei über die Durchführung der im Urteil bezeichneten allgemeinen Massnahmen und der Abhilfemassnahmen, die den anderen tatsächlichen oder möglichen Beschwerdeführern zu gewähren sind, umfassen.

8) Befolgt die betroffene Vertragspartei nicht den Tenor des Piloturteils, so nimmt der Gerichtshof, wenn er nicht anders entscheidet, die Prüfung der nach Abs. 6 zurückgestellten Beschwerden wieder auf.

9) Das Ministerkomitee, die Parlamentarische Versammlung des Europarats, der Generalsekretär des Europarats und der Menschenrechtskommissar des Europarats werden jedes Mal unterrichtet, wenn ein Piloturteil oder ein anderes Urteil ergeht, in dem der Gerichtshof auf das Bestehen eines strukturellen oder systembedingten Problems in einer Vertragspartei hinweist.

10) Über den Beschluss, eine Beschwerde im Wege des Piloturteil-Verfahrens zu behandeln, den Erlass und die Umsetzung eines Piloturteils sowie den Abschluss des Verfahrens wird auf der Website des Gerichtshofs informiert.

Art. 62¹

Gütliche Einigung

1) Sobald eine Beschwerde für zulässig erklärt ist, nimmt der Kanzler nach den Weisungen der Kammer oder ihres Präsidenten nach Art. 39 Abs. 1 der Konvention Kontakt mit den Parteien auf, um eine gütliche Einigung zu erzielen. Die Kammer trifft alle geeigneten Massnahmen, um eine solche Einigung zu erleichtern.

2) Die im Hinblick auf eine gütliche Einigung geführten Verhandlungen sind nach Art. 39 Abs. 2 der Konvention vertraulich und erfolgen unbeschadet der Stellungnahmen der Parteien im streitigen Verfahren. Im Rahmen dieser Verhandlungen geäusserte schriftliche oder mündliche Mitteilungen, Angebote oder Eingeständnisse dürfen im streitigen Verfahren nicht erwähnt oder geltend gemacht werden.

3) Erfährt die Kammer durch den Kanzler, dass die Parteien eine gütliche Einigung erreicht haben, so streicht sie die Rechtssache nach Art. 43 Abs. 3 im Register, nachdem sie sich vergewissert hat, dass diese Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde, wie sie in der Konvention und ihren Protokollen anerkannt sind.

4) Die Abs. 2 und 3 gelten für das Verfahren nach Art. 54A entsprechend.

Art. 62A²

Einseitige Erklärung

- 1)
- a) Lehnt ein Beschwerdeführer die nach Art. 62 vorgeschlagene Regelung für eine gütliche Einigung ab, so kann die betroffene Vertragspartei beim Gerichtshof beantragen, die Beschwerde nach Art. 37 Abs. 1 der Konvention im Register zu streichen.

1 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 sowie am 13. November 2006 geänderten Fassung.

2 Vom Gerichtshof am 2. April 2012 eingefügt.

- b) Einem solchen Antrag ist eine Erklärung beizufügen, in der klar anerkannt wird, dass im Fall des Beschwerdeführers eine Konventionsverletzung vorliegt, und in der gleichzeitig zugesichert wird, dass angemessene Wiedergutmachung geleistet und gegebenenfalls notwendige Abhilfemassnahmen getroffen werden.
- c) Eine Erklärung nach Bst. b muss in einem öffentlichen und kontradiktorischen Verfahren abgegeben werden, das gesondert von dem Verfahren über eine gütliche Einigung und unter Wahrung der Vertraulichkeit nach Art. 39 Abs. 2 der Konvention sowie Art. 62 Abs. 2 der Verfahrensordnung durchgeführt wird.

2) Wenn aussergewöhnliche Umstände dies rechtfertigen, kann ein Antrag nebst Erklärung beim Gerichtshof auch eingereicht werden, ohne dass zuvor versucht wurde, eine gütliche Einigung zu erzielen.

3) Ist der Gerichtshof überzeugt, dass die Erklärung eine hinreichende Grundlage für die Feststellung bietet, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde durch den Gerichtshof erfordert, so kann er die Beschwerde ganz oder teilweise im Register streichen, auch wenn der Beschwerdeführer die weitere Prüfung der Beschwerde wünscht.

4) Dieser Artikel ist auf das Verfahren nach Art. 54A entsprechend anzuwenden.

Kapitel VI

Die mündliche Verhandlung

Art. 63¹

Öffentlichkeit der mündlichen Verhandlung

1) Die mündliche Verhandlung ist öffentlich, soweit nicht die Kammer nach Abs. 2 aufgrund besonderer Umstände anders entscheidet, sei es von Amts wegen, sei es auf Antrag einer Partei oder einer anderen betroffenen Person.

¹ In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.

2) Presse und Öffentlichkeit können während der ganzen oder eines Teiles einer mündlichen Verhandlung ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der Moral, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einer demokratischen Gesellschaft liegt, wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder - soweit die Kammer es für unbedingt erforderlich hält - wenn unter besonderen Umständen eine öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege beeinträchtigen würde.

3) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit nach Abs. 1 sind zu begründen; dabei ist anzugeben, ob dies für die mündliche Verhandlung insgesamt oder teilweise gelten soll.

Art. 64¹

Leitung der mündlichen Verhandlung

1) Der Kammerpräsident organisiert und leitet die mündliche Verhandlung und bestimmt die Reihenfolge, in der den vor der Kammer auftretenden Personen das Wort erteilt wird.

2) Jeder Richter kann jeder vor der Kammer auftretenden Person Fragen stellen.

Art. 65²

Nichterscheinen

Erscheint eine Partei oder eine andere Person, die erscheinen sollte, nicht oder weigert sie sich zu erscheinen, so kann die Kammer die mündliche Verhandlung gleichwohl durchführen, wenn ihr dies mit einer geordneten Rechtspflege vereinbar erscheint.

1 In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.

2 In der vom Gerichtshof am 7. Juli 2003 geänderten Fassung.

(Art. 66 bis 69 wurden aufgehoben)

Art. 70¹

Verhandlungsprotokoll

1) Wenn der Kammerpräsident dies anordnet, wird über die mündliche Verhandlung unter der verantwortlichen Leitung des Kanzlers ein Protokoll angefertigt. Das Protokoll enthält:

- a) die Zusammensetzung der Kammer;
- b) die Liste der erschienenen Personen;
- c) den Wortlaut der abgegebenen Stellungnahmen, gestellten Fragen und erhaltenen Antworten;
- d) den Wortlaut aller während der Verhandlung verkündeten Entscheidungen.

2) Ist das Protokoll insgesamt oder teilweise nicht in einer der Amtssprachen abgefasst, so sorgt der Kanzler für die Übersetzung in eine der Amtssprachen.

3) Die Vertreter der Parteien erhalten eine Kopie des Protokolls, um dieses berichtigen zu können, wobei sie Sinn und Tragweite des in der Verhandlung Gesagten nicht ändern dürfen; die Berichtigung wird vom Kanzler oder Kammerpräsidenten überprüft. Der Kanzler bestimmt auf Anweisung des Kammerpräsidenten die Frist für die Berichtigung.

4) Nach dieser Berichtigung wird das Protokoll vom Kammerpräsidenten und vom Kanzler unterzeichnet und ist dann für seinen Inhalt beweiskräftig.

¹ In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

Kapitel VII

Das Verfahren vor der Grossen Kammer

Art. 71¹

Anwendbarkeit der Verfahrensvorschriften

1) Auf das Verfahren vor der Grossen Kammer finden die für die Kammern geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.

2) Die Befugnisse, die einer Kammer nach den Art. 54 Abs. 3 und 59 Abs. 3 in Bezug auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung übertragen sind, können in Verfahren vor der Grossen Kammer auch vom Präsidenten der Grossen Kammer ausgeübt werden.

Art. 72²

Abgabe der Rechtssache an die Grosse Kammer

1) Wirft eine bei einer Kammer anhängige Rechtssache eine schwerwiegende Frage der Auslegung der Konvention oder ihrer Protokolle auf, so kann die Kammer diese Sache an die Grosse Kammer abgeben, wenn nicht eine Partei nach Abs. 4 widerspricht.

2) Kann die Entscheidung einer Frage, die in einer bei der Kammer anhängigen Rechtssache aufgeworfen wird, zu einer Abweichung von der Rechtsprechung des Gerichtshofs führen, muss die Kammer die Sache an die Grosse Kammer abgeben, wenn nicht eine Partei nach Abs. 4 widerspricht.

3) Die Entscheidung, die Sache abzugeben, braucht nicht begründet zu werden.

4) Der Kanzler teilt den Parteien die Absicht der Kammer mit, die Rechtssache abzugeben. Die Parteien haben danach einen Monat Zeit, um der Kanzlei schriftlich ihren gebührend begründeten Einspruch zu unterbreiten. Ein Einspruch, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird von der Kammer als unwirksam angesehen.

1 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

2 In der vom Gerichtshof am 6. Februar 2013 geänderten Fassung.

Art. 73

Verweisung an die Grosse Kammer auf Antrag einer Partei

1) Nach Art. 43 der Konvention kann jede Partei in Ausnahmefällen innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Verkündung des Urteils einer Kammer bei der Kanzlei schriftlich einen Antrag auf Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer stellen. Sie hat dabei die schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung der Konvention oder ihrer Protokolle oder die schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung darzulegen, die ihrer Meinung nach eine Prüfung durch die Grosse Kammer rechtfertigt.

2) Ein nach Art. 24 Abs. 5 gebildeter Ausschuss von fünf Richtern der Grossen Kammer prüft den Antrag ausschliesslich auf der Grundlage der Akten. Er nimmt den Antrag nur an, wenn er der Auffassung ist, der Fall werfe eine solche Frage auf. Die Entscheidung, den Antrag abzulehnen, braucht nicht begründet zu werden.

3) Nimmt der Ausschuss den Antrag an, so entscheidet die Grosse Kammer durch Urteil.

Kapitel VIII

Die UrteileArt. 74¹*Inhalt des Urteils*

- 1) Urteile nach den Art. 28, 42 und 44 der Konvention enthalten:
- a) die Namen des Präsidenten und der anderen Richter, aus denen sich die Kammer oder das Komitee zusammensetzt, sowie den Namen des Kanzlers oder des Stellvertretenden Kanzlers;
 - b) den Tag, an dem es gefällt, und den Tag, an dem es verkündet wird;
 - c) die Bezeichnung der Parteien;
 - d) die Namen der Prozessbevollmächtigten, Rechtsbeistände und Berater der Parteien;
 - e) die Darstellung des Prozessverlaufs;

¹ In der vom Gerichtshof am 13. November 2006 geänderten Fassung.

- f) den Sachverhalt;
- g) eine Zusammenfassung des Vorbringens der Parteien;
- h) die Entscheidungsgründe;
- i) den Urteilstenor;
- j) gegebenenfalls die Kostenentscheidung;
- k) die Zahl der Richter, welche die Mehrheit gebildet haben;
- l) gegebenenfalls die Angabe, welche Sprachfassung massgebend ist.

2) Jeder Richter, der an der Prüfung der Rechtssache durch eine Kammer oder die Grosse Kammer mitgewirkt hat, ist berechtigt, dem Urteil entweder eine Darlegung seiner zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung oder die blosser Feststellung seines abweichenden Votums beizufügen.

Art. 75¹

Entscheidung über eine gerechte Entschädigung

1) Stellt die Kammer oder das Komitee eine Verletzung der Konvention oder ihrer Protokolle fest, so entscheidet die Kammer oder das Komitee im selben Urteil über die Anwendung des Art. 41 der Konvention, wenn ein entsprechender Anspruch nach Art. 60 ausdrücklich geltend gemacht wurde und die Frage spruchreif ist; andernfalls behält sich die Kammer oder das Komitee die Beurteilung der Frage ganz oder teilweise vor und bestimmt das weitere Verfahren.

2) Bei der Entscheidung über die Anwendung des Art. 41 der Konvention tagt die Kammer oder das Komitee möglichst in der gleichen Besetzung wie bei der Prüfung der Begründetheit. Ist dies nicht möglich, so ergänzt oder bildet der Sektionspräsident die Kammer oder das Komitee durch das Los.

3) Spricht die Kammer oder das Komitee eine gerechte Entschädigung nach Art. 41 der Konvention zu, so kann die Kammer oder das Komitee beschliessen, dass die zugesprochenen Beträge zu verzinsen sind, wenn die Zahlung nicht innerhalb der Frist erfolgt, die sie oder es setzt.

¹ In der vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 und am 13. November 2006 geänderten Fassung.

4) Wird der Gerichtshof davon unterrichtet, dass zwischen der in ihren Rechten verletzten Partei und der verantwortlichen Vertragspartei eine Einigung erzielt worden ist, so prüft er, ob die Einigung billig ist, und streicht bejahendenfalls die Rechtssache nach Art. 43 Abs. 3 im Register.

Art. 76¹

Sprache des Urteils

1) Der Gerichtshof erlässt seine Urteile in englischer oder französischer Sprache, wenn er nicht beschliesst, ein Urteil in beiden Amtssprachen zu erlassen.

2) Die in Art. 78 vorgesehene Veröffentlichung der Urteile in der amtlichen Sammlung des Gerichtshofs erfolgt in beiden Amtssprachen des Gerichtshofs.

Art. 77²

Unterzeichnung, Verkündung und Zustellung des Urteils

1) Das Urteil wird vom Kammer- oder Komiteepäsidenten und vom Kanzler unterzeichnet.

2) Das Urteil einer Kammer kann vom Kammerpräsidenten oder einem von ihm beauftragten anderen Richter in öffentlicher Sitzung verkündet werden. Den Prozessbevollmächtigten und Vertretern der Parteien wird der Termin der Verkündung rechtzeitig mitgeteilt. Wenn das Urteil nicht in öffentlicher Sitzung verkündet wird und im Fall der Urteile der Komitees gilt die Übermittlung nach Abs. 3 als Verkündung.

3) Das Urteil wird dem Ministerkomitee zugeleitet. Der Kanzler übermittelt den Parteien, dem Generalsekretär des Europarats, den Drittbeteiligten, auch dem Menschenrechtskommissar des Europarats, und allen anderen unmittelbar betroffenen Personen eine Kopie. Das ordnungsgemäss unterzeichnete und gesiegelte Original wird im Archiv des Gerichtshofs verwahrt.

1 In der vom Gerichtshof am 17. Juni und 8. Juli 2002 geänderten Fassung.

2 In der vom Gerichtshof am 13. November 2006 und am 1. Dezember 2008 geänderten Fassung.

Art. 78

Veröffentlichung der Urteile und anderer Schriftstücke

Nach Art. 44 Abs. 3 der Konvention werden die endgültigen Urteile des Gerichtshofs unter der Verantwortung des Kanzlers in geeigneter Form veröffentlicht. Der Kanzler ist ausserdem für die Herausgabe der amtlichen Sammlung zuständig, die ausgewählte Urteile und Entscheidungen sowie sonstige Schriftstücke enthält, deren Veröffentlichung der Präsident des Gerichtshofs für zweckmässig hält.

Art. 79

Antrag auf Auslegung des Urteils

1) Jede Partei kann die Auslegung eines Urteils innerhalb eines Jahres nach der Verkündung beantragen.

2) Der Antrag ist bei der Kanzlei einzureichen. Der Teil des Urteilsentens, dessen Auslegung begehrt wird, ist darin genau anzugeben.

3) Die ursprüngliche Kammer kann selbständig beschliessen, den Antrag abzuweisen, wenn kein Grund eine Prüfung rechtfertigt. Ist es nicht möglich, die ursprüngliche Kammer zusammzusetzen, so bildet oder ergänzt der Präsident des Gerichtshofs die Kammer durch das Los.

4) Weist die Kammer den Antrag nicht ab, so übermittelt ihn der Kanzler den anderen betroffenen Parteien und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb der vom Kammerpräsidenten bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Der Kammerpräsident bestimmt auch den Termin der mündlichen Verhandlung, wenn die Kammer beschliesst, eine solche durchzuführen. Die Kammer entscheidet durch Urteil.

Art. 80

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

1) Wird eine Tatsache bekannt, die geeignet gewesen wäre, einen massgeblichen Einfluss auf den Ausgang einer bereits entschiedenen Rechtssache auszuüben, so kann eine Partei, wenn diese Tatsache zum Zeitpunkt des Urteils dem Gerichtshof unbekannt war und der Partei nach menschlichem Ermessen nicht bekannt sein konnte, innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie von der Tatsache Kenntnis erhalten hat, beim Gerichtshof die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

2) Der Antrag muss das Urteil bezeichnen, auf das sich der Wiederaufnahmeantrag bezieht, und die Angaben enthalten, aus denen sich ergibt, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Dem Antrag ist eine Kopie aller zur Begründung dienenden Unterlagen beizufügen. Der Antrag und die Unterlagen sind bei der Kanzlei einzureichen.

3) Die ursprüngliche Kammer kann selbständig beschliessen, den Antrag abzuweisen, wenn kein Grund eine Prüfung rechtfertigt. Ist es nicht möglich, die ursprüngliche Kammer zusammzusetzen, so bildet oder ergänzt der Präsident des Gerichtshofs die Kammer durch das Los.

4) Weist die Kammer den Antrag nicht ab, so übermittelt ihn der Kanzler den anderen betroffenen Parteien und gibt ihnen Gelegenheit, innerhalb der vom Kammerpräsidenten bestimmten Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Der Kammerpräsident bestimmt auch den Termin der mündlichen Verhandlung, wenn die Kammer beschliesst, eine solche durchzuführen. Die Kammer entscheidet durch Urteil.

Art. 81

Berichtigung von Fehlern in Entscheidungen und Urteilen

Unbeschadet der Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereintragung von Beschwerden im Register kann der Gerichtshof Schreib- oder Rechenfehler sowie offensichtliche Unrichtigkeiten von Amts wegen oder wenn eine Partei dies innerhalb eines Monats nach Verkündung der Entscheidung oder des Urteils beantragt, korrigieren.

Kapitel IX

Gutachten

Art. 82

Im Verfahren zur Erstattung von Gutachten wendet der Gerichtshof neben den Art. 47, 48 und 49 der Konvention die folgenden Bestimmungen an. Er wendet ferner die übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensordnung an, soweit er dies für angebracht hält.

Art. 83¹

Der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens ist beim Kanzler einzureichen. Er muss die Frage, zu der das Gutachten des Gerichtshofs angefordert wird, vollständig und genau bezeichnen; ferner sind anzugeben:

- a) der Tag, an dem das Ministerkomitee den Beschluss nach Art. 47 Abs. 3 der Konvention gefasst hat;
- b) Name und Adresse der Personen, die vom Ministerkomitee benannt worden sind, um dem Gerichtshof alle benötigten Erläuterungen zu geben.

Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die zur Klärung der Frage dienen können.

Art. 84²

1) Nach Eingang des Antrags übermittelt der Kanzler allen Mitgliedern des Gerichtshofs eine Kopie des Antrags sowie der beigefügten Unterlagen.

2) Er teilt den Vertragsparteien mit, dass sie zu dem Antrag schriftlich Stellung nehmen können.

Art. 85³

1) Der Präsident des Gerichtshofs bestimmt die Fristen für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen.

2) Die schriftlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen sind beim Kanzler einzureichen. Der Kanzler übermittelt allen Mitgliedern des Gerichtshofs, dem Ministerkomitee und jeder Vertragspartei eine Kopie.

1 In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.

2 In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.

3 In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.

Art. 86

Nach Abschluss des schriftlichen Verfahrens entscheidet der Präsident des Gerichtshofs, ob den Vertragsparteien, die schriftlich Stellung genommen haben, Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Stellungnahmen in einer zu diesem Zweck anberaumten mündlichen Verhandlung zu erläutern.

Art. 87¹

1) Für die Behandlung des Antrags auf Erstattung eines Gutachtens wird eine Grosse Kammer gebildet.

2) Ist die Grosse Kammer der Auffassung, dass der Antrag nicht in ihre Zuständigkeit nach Art. 47 der Konvention fällt, so stellt sie dies in einer begründeten Entscheidung fest.

Art. 88²

1) Begründete Entscheidungen und Gutachten werden von der Grossen Kammer mit Stimmenmehrheit beschlossen. Die Zahl der Richter, welche die Mehrheit gebildet haben, ist darin anzugeben.

2) Jeder Richter kann, wenn er dies wünscht, der begründeten Entscheidung oder dem Gutachten des Gerichtshofs entweder eine Darlegung seiner zustimmenden oder abweichenden persönlichen Meinung oder die blosser Feststellung seines abweichenden Votums beifügen.

Art. 89³

Die begründete Entscheidung oder das Gutachten kann in öffentlicher Sitzung vom Präsidenten der Grossen Kammer oder von einem von ihm beauftragten anderen Richter in einer der beiden Amtssprachen verlesen werden, nachdem das Ministerkomitee und alle Vertragsparteien benachrichtigt worden sind. Andernfalls gilt die Übermittlung nach Art. 90 als Verkündung des Gutachtens oder der begründeten Entscheidung.

1 In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.

2 In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.

3 In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.

Art. 90¹

Das Gutachten oder die begründete Entscheidung wird vom Präsidenten der Grossen Kammer und vom Kanzler unterzeichnet. Das ordnungsgemäss unterzeichnete und gesiegelte Original wird im Archiv des Gerichtshofs verwahrt. Der Kanzler übermittelt dem Ministerkomitee, den Vertragsparteien und dem Generalsekretär des Europarats eine beglaubigte Kopie.

Kapitel X²**Die Verfahren nach Art. 46 Abs. 3, 4 und 5 der Konvention**

Unterkapitel I

Das Verfahren nach Art. 46 Abs. 3 der Konvention

Art. 91

Anträge auf Auslegung nach Art. 46 Abs. 3 der Konvention sind beim Kanzler einzureichen. Der Antrag muss die Art und den Ursprung der Auslegungsfrage, welche die Umsetzung des im Antrag genannten Urteils behindert hat, vollständig und genau bezeichnen; beizufügen sind:

- a) gegebenenfalls Angaben zum Verfahren vor dem Ministerkomitee betreffend die Umsetzung des Urteils;
- b) eine Kopie des in Art. 46 Abs. 3 der Konvention genannten Beschlusses;
- c) Name und Adresse der Personen, die vom Ministerkomitee benannt worden sind, um dem Gerichtshof alle angeforderten Erläuterungen zu geben.

Art. 92

1) Der Antrag wird von der Grossen Kammer, der Kammer oder dem Komitee, welche beziehungsweise welches das betreffende Urteil gefällt hat, geprüft.

¹ In der vom Gerichtshof am 4. Juli 2005 geänderten Fassung.

² Vom Gerichtshof am 13. November 2006 und 14. Mai 2007 eingefügt.

2) Ist es nicht möglich, die ursprüngliche Grosse Kammer oder Kammer oder das ursprüngliche Komitee zusammenzusetzen, so ergänzt oder bildet der Präsident des Gerichtshofs die Grosse Kammer, die Kammer oder das Komitee durch das Los.

Art. 93

Die Entscheidung des Gerichtshofs über die Auslegungsfrage, mit der das Ministerkomitee ihn befasst hat, ist endgültig. Die Richter dürfen eine persönliche Meinung hierzu nicht abgeben. Kopien der Entscheidung werden dem Ministerkomitee und den betroffenen Parteien sowie jedem Drittbeteiligten, auch dem Menschenrechtskommissar des Europarats, zugeleitet.

Unterkapitel II

Das Verfahren nach Art. 46 Abs. 4 und 5 der Konvention

Art. 94

Wird der Gerichtshof mit der Frage befasst, ob eine Vertragspartei ihrer Verpflichtung nach Art. 46 Abs. 1 der Konvention nachgekommen ist, so wendet er ausser den Art. 31 Bst. b und 46 Abs. 4 und 5 der Konvention die folgenden Bestimmungen an. Er wendet ferner die übrigen Bestimmungen dieser Verfahrensordnung an, soweit er dies für angebracht hält.

Art. 95

Anträge nach Art. 46 Abs. 4 der Konvention sind zu begründen und beim Kanzler einzureichen. Beizufügen sind:

- a) das betreffende Urteil;
- b) Angaben zum Verfahren vor dem Ministerkomitee betreffend die Umsetzung des Urteils, gegebenenfalls einschliesslich schriftlicher Stellungnahmen der betroffenen Parteien und Mitteilungen in diesem Verfahren;
- c) Kopien der Mahnung, die der oder den beschwerdegegnerischen Vertragspartei(en) zugegangen sind, und des in Art. 46 Abs. 4 der Konvention genannten Beschlusses;

- d) Name und Adresse der Personen, die vom Ministerkomitee benannt worden sind, um dem Gerichtshof alle angeforderten Erläuterungen zu geben;
- e) Kopien aller anderen Unterlagen, die zur Klärung der Frage dienen können.

Art. 96

Für die Prüfung der dem Gerichtshof vorgelegten Frage wird eine Grosse Kammer nach Art. 24 Abs. 2 Bst. g gebildet.

Art. 97

Der Präsident der Grossen Kammer teilt dem Ministerkomitee und den betroffenen Parteien mit, dass sie zu der vorgelegten Frage schriftlich Stellung nehmen können.

Art. 98

- 1) Der Präsident der Grossen Kammer bestimmt die Fristen für die Einreichung der schriftlichen Stellungnahmen oder sonstigen Unterlagen.
- 2) Die Grosse Kammer kann beschliessen, eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Art. 99

Die Grosse Kammer entscheidet durch Urteil. Kopien des Urteils werden dem Ministerkomitee und den betroffenen Parteien sowie jedem Drittbeteiligten, auch dem Menschenrechtskommissar des Europarats, zugeleitet.

Kapitel XI

Prozesskostenhilfe

Art. 100 (bisheriger Art. 91)

1) Der Kammerpräsident kann einem Beschwerdeführer, der eine Beschwerde nach Art. 34 der Konvention erhoben hat, auf dessen Antrag oder von Amts wegen für die Verfolgung seiner Sache Prozesskostenhilfe bewilligen, nachdem die beschwerdegeegnerische Vertragspartei nach Art. 54 Abs. 2 Bst. b dieser Verfahrensordnung zur Zulässigkeit der Beschwerde Stellung genommen hat oder die Frist hierfür abgelaufen ist.

2) Wird einem Beschwerdeführer für die Verfolgung seiner Sache vor der Kammer Prozesskostenhilfe bewilligt, so gilt die Bewilligung vorbehaltlich des Art. 105 im Verfahren vor der Grossen Kammer weiter.

Art. 101 (bisheriger Art. 92)

Prozesskostenhilfe kann nur bewilligt werden, wenn der Kammerpräsident feststellt:

- a) dass die Bewilligung dieser Hilfe für die ordnungsgemässe Prüfung der Rechtssache vor der Kammer notwendig ist;
- b) dass der Beschwerdeführer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu begleichen.

Art. 102 (bisheriger Art. 93¹)

1) Um festzustellen, ob der Beschwerdeführer über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, um die anfallenden Kosten ganz oder teilweise zu begleichen, wird er aufgefordert, ein Erklärungsformular auszufüllen, aus dem sein Einkommen, sein Kapitalvermögen und seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber Unterhaltsberechtigten sowie alle sonstigen finanziellen Verpflichtungen hervorgehen. Diese Erklärung muss von der oder den zuständigen innerstaatlichen Behörde(n) bestätigt sein.

2) Der Kammerpräsident kann die betroffene Vertragspartei auffordern, schriftlich Stellung zu nehmen.

¹ In der vom Gerichtshof am 29. Mai 2006 geänderten Fassung.

3) Nach Eingang der in Abs. 1 genannten Unterlagen entscheidet der Kammerpräsident, ob Prozesskostenhilfe bewilligt oder abgelehnt wird. Der Kanzler informiert die betroffenen Parteien.

Art. 103 (bisheriger Art. 94)

1) Honorare dürfen nur einem Rechtsbeistand oder einer anderen nach Art. 36 Abs. 4 bestellten Person gezahlt werden. Gegebenenfalls können auch mehreren Vertretern Honorare gezahlt werden.

2) Die Prozesskostenhilfe kann ausser den Honoraren auch die Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie andere notwendige Auslagen umfassen, die dem Beschwerdeführer oder der zu seinem Vertreter bestellten Person entstehen.

Art. 104 (bisheriger Art. 95)

Nach Bewilligung der Prozesskostenhilfe bestimmt der Kanzler:

- a) die Höhe der Honorare entsprechend den geltenden Tarifen;
- b) den Betrag der zu zahlenden Kosten.

Art. 105 (bisheriger Art. 96)

Der Kammerpräsident kann die Bewilligung der Prozesskostenhilfe jederzeit rückgängig machen oder ändern, wenn er feststellt, dass die Voraussetzungen nach Art. 101 nicht mehr erfüllt sind.

Titel III

Übergangsbestimmungen

(Die bisherigen Art. 97 und 98 wurden aufgehoben)

Art. 106 (bisheriger Art. 99)

Verhältnis zwischen Gerichtshof und Kommission

1) In Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Art. 5 Abs. 4 und 5 des Protokolls Nr. 11 zur Konvention vorgelegt werden, kann der Gerichtshof die Kommission bitten, eines oder mehrere ihrer Mitglieder für die Teilnahme an der Prüfung der Rechtssache vor dem Gerichtshof zu entsenden.

2) In Rechtssachen nach Abs. 1 berücksichtigt der Gerichtshof den von der Kommission nach dem früheren Art. 31 der Konvention angenommenen Bericht.

3) Wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt, sorgt der Kanzler so bald wie möglich nach der Anrufung des Gerichtshofs für die Veröffentlichung des Berichts.

4) Im Übrigen bleibt in Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Art. 5 Abs. 2 bis 5 des Protokolls Nr. 11 vorliegen, die Verfahrensakte der Kommission, einschliesslich aller Schriftsätze und Stellungnahmen, vertraulich, wenn der Kammerpräsident nichts anderes bestimmt.

5) In Rechtssachen, in denen die Kommission Beweise erhoben hat, aber nicht in der Lage war, einen Bericht nach dem früheren Art. 31 der Konvention anzunehmen, berücksichtigt der Gerichtshof die Protokolle und Unterlagen sowie die Meinungen, welche die Kommissionsbeauftragten im Anschluss an die Beweiserhebung geäussert haben.

Art. 107 (bisheriger Art. 100)

Verfahren vor einer Kammer und der Grossen Kammer

1) Wird eine Rechtssache dem Gerichtshof nach Art. 5 Abs. 4 des Protokolls Nr. 11 zur Konvention vorgelegt, so entscheidet ein nach Art. 24 Abs. 5 dieser Verfahrensordnung gebildeter Ausschuss der Grossen Kammer, ob der Fall von einer Kammer oder von der Grossen Kammer

geprüft wird; der Ausschuss entscheidet ausschliesslich auf der Grundlage der Akten.

2) Wird die Rechtssache von einer Kammer entschieden, so ist ihr Urteil nach Art. 5 Abs. 4 des Protokolls Nr. 11 endgültig, und Art. 73 dieser Verfahrensordnung findet keine Anwendung.

3) Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Art. 5 Abs. 5 des Protokolls Nr. 11 übertragen sind, werden der Grossen Kammer vom Präsidenten des Gerichtshofs vorgelegt.

4) Bei jeder Rechtssache, die der Grossen Kammer nach Art. 5 Abs. 5 des Protokolls Nr. 11 vorliegt, wird die Grosse Kammer durch Richter einer der in Art. 24 Abs. 3 dieser Verfahrensordnung bezeichneten Gruppen ergänzt, die im Rotationsverfahren bestimmt werden; beide Gruppen werden abwechselnd herangezogen.

Art. 108 (bisheriger Art. 101)

Bewilligung der Prozesskostenhilfe

Ist einem Beschwerdeführer in Rechtssachen, die dem Gerichtshof nach Art. 5 Abs. 2 bis 5 des Protokolls Nr. 11 zur Konvention vorliegen, im Verfahren vor der Kommission oder dem früheren Gerichtshof Prozesskostenhilfe bewilligt worden, so gilt die Bewilligung im Verfahren vor dem Gerichtshof weiter; Art. 96 dieser Verfahrensordnung bleibt vorbehalten.

Art. 109 (bisheriger Art. 102¹)

Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens

1) Anträge einer Partei auf Wiederaufnahme eines Verfahrens des früheren Gerichtshofs werden vom Präsidenten des Gerichtshofs je nach Fall nach Art. 51 oder 52 einer Sektion zugewiesen.

2) Ungeachtet des Art. 80 Abs. 3 bildet der Präsident der betroffenen Sektion für die Behandlung des Antrags eine neue Kammer.

3) Dieser Kammer gehören von Amts wegen folgende Mitglieder an:

- a) der Sektionspräsident;

sowie, unabhängig davon, ob sie der betroffenen Sektion angehören,

¹ In der vom Gerichtshof am 13. Dezember 2004 geänderten Fassung.

- b) der für die betroffene Vertragspartei gewählte Richter oder, wenn dieser verhindert ist, ein Richter, der nach Art. 29 benannt wird;
 - c) die Mitglieder des Gerichtshofs, die der ursprünglichen Kammer des früheren Gerichtshofs, die das Urteil gefällt hat, angehört haben.
- 4)
- a) Die anderen Mitglieder der Kammer werden vom Sektionspräsidenten aus dem Kreis der Mitglieder der Sektion durch das Los bestimmt.
 - b) Die Mitglieder der Sektion, die nicht auf diese Weise bestimmt wurden, sind in der betreffenden Rechtssache Ersatzrichter.

Titel IV

Schlussbestimmungen

Art. 110 (bisheriger Art. 103)

Änderung oder Aussetzung der Anwendung von Bestimmungen

1) Änderungen von Bestimmungen dieser Verfahrensordnung können von der Mehrheit der in Plenarsitzung tagenden Richter auf vorherigen Vorschlag hin angenommen werden. Der schriftliche Änderungsvorschlag muss dem Kanzler spätestens einen Monat vor der Sitzung zugehen, in der er geprüft werden soll. Erhält der Kanzler einen solchen Vorschlag, so setzt er so bald wie möglich alle Mitglieder des Gerichtshofs davon in Kenntnis.

2) Die Anwendung von Bestimmungen, welche die interne Arbeitsweise des Gerichtshofs betreffen, kann auf Vorschlag eines Richters sofort ausgesetzt werden, vorausgesetzt, dass die betroffene Kammer den Vorschlag einstimmig annimmt. Die Aussetzung ist nur für den konkreten Fall wirksam, für den sie vorgeschlagen wurde.

Art. 111 (bisheriger Art. 104¹)*Inkrafttreten der Verfahrensordnung*

Diese Verfahrensordnung tritt am 1. November 1998 in Kraft.

¹ Die am 8. Dezember 2000 angenommenen Änderungen sind sofort in Kraft getreten. Die am 17. Juni und 8. Juli 2002 angenommenen Änderungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten. Die am 17. Juli 2003 angenommenen Änderungen sind am 1. November 2003 in Kraft getreten. Die am 13. Dezember 2004 angenommenen Änderungen sind am 1. März 2005 in Kraft getreten. Die am 4. Juli 2005 angenommenen Änderungen sind am 3. Oktober 2005 in Kraft getreten. Die am 7. November 2005 angenommenen Änderungen sind am 1. Dezember 2005 in Kraft getreten. Die am 29. Mai 2006 angenommenen Änderungen sind am 1. Juli 2006 in Kraft getreten. Die am 14. Mai 2007 angenommenen Änderungen sind am 1. Juli 2007 in Kraft getreten. Die am 11. Dezember 2007, 22. September 2008 und 1. Dezember 2008 angenommenen Änderungen sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die am 29. Juni 2009 angenommenen Änderungen sind am 1. Juli 2009 in Kraft getreten. Die am 13. November 2006 und 14. Mai 2007 angenommenen Änderungen betreffend das Protokoll Nr. 14 zur Konvention sind am 1. Juni 2010 in Kraft getreten. Die am 21. Februar 2011 angenommenen Änderungen sind am 1. April 2011 in Kraft getreten. Die am 16. Januar 2012 angenommenen Änderungen sind am 1. Februar 2012 in Kraft getreten. Die am 20. Februar 2012 angenommenen Änderungen sind am 1. Mai 2012 in Kraft getreten. Die am 2. April 2012 angenommenen Änderungen sind am 1. September 2012 in Kraft getreten. Die am 14. Januar und am 6. Februar 2013 angenommenen Änderungen sind am 1. Mai 2013 in Kraft getreten.